

BESCHLUSSMAPPE

BUNDESMITTELSTANDTAG 2015

13. + 14. NOV. 2015 DRESDEN

<b>INHALTLICHE BESCHLÜSSE</b>		
L01	Beschluss Leitantrag	Deutschland kann mehr – Aufbruch in den Chancen-Staat
1.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Bessere Folgenabschätzung von EU-Gesetzen
2.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Ja zu TTIP - Chance für Deutschland
3.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Keine Freistellung für nichtchristliche Feiertage von Arbeitnehmern
4.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Wertstoffgesetz
5.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Beseitigung der Privilegierung von Staats-Schulden
6.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Keine Privilegien kommunaler Betriebe
7.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Anti-Stress-Verordnung unnötig
8.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Arbeitswelt 4.0! Förderung dienstleistungsintensiver Branchen
9.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Neustart bei der Erbschaftsteuerreform
10.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Einführung einer Staateninsolvenzordnung
11.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Steuergerechtigkeit für private Betriebe bei der Umsatzbesteuerung
12.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Anreize für mehr Wohnraum schaffen
13.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Arbeitszeit reformieren – mehr Flexibilität ermöglichen
14.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Berufseinstieg von Flüchtlingen entbürokratisieren
15.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Änderung des Insolvenzrechts
16.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Steuerliche Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen beibehalten
17.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Arbeitnehmer-Freibetrag bei Betriebsveranstaltungen
18.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Werbeverbote und Umsetzung von EU-Richtlinien
19.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Rollende Supermärkte von Sondernutzungsgebühr befreien
20.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Verbot der Ganzkörperverschleierung
21.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Veröffentlichungspflicht für KMU abschaffen
22.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Höhe der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen der Marktentwicklung anpassen
23.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Überzogene Erhöhungen der Gewerbesteuer-Hebesätze – Standortschädlich und kontraproduktiv
24.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Überprüfung der Dokumentationspflicht zum Mindestlohn - Keine Diskriminierung des Fleischerhandwerks
25.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Neugestaltung des HGB-Zinses
26.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Breitbandausbau nachhaltig, wettbewerbsfreundlich und technologieneutral gestalten
27.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Kein Solidaritätszuschlag zur Finanzierung der Flüchtlingspolitik

28.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Bundesteilhabegesetz
29.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Ausbau der europäischen Ost-West-Schienenverkehrsachsen als Basis und Garant für wirtschaftliche Entwicklung
30.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Sofortprogramm zur Bewältigung der Flüchtlingskrise
31.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge aufheben
32.	Beschluss Allgemeiner Antrag	Verhältnismäßigkeit des Streikrechts besser wahren
<b>ÜBERSICHT WEITERE BESCHLÜSSE</b>		
1.	Beschluss	Satzungsänderungen
2.	Beschluss	Neufassung Beitrags- und Finanzordnung
3.	Beschluss	Änderungen der Geschäftsordnung
<b>ÜBERSICHT ÜBERWEISUNGSBESCHLUSS</b>		
1.	Überweisungsbeschluss an den Bundesvorstand	Einführung des „Schweizer Modells“ bei öffentlicher Vergabe
2.	Überweisungsbeschluss an den Bundesvorstand	Entbürokratisierung ernst nehmen!
3.	Überweisungsbeschluss an den Bundesvorstand	Eckpunkte für ein Steuerkonzept 2020
4.	Überweisungsbeschluss an den Bundesvorstand	Mindestlohnregelung entbürokratisieren
5.	Überweisungsbeschluss an den Bundesvorstand	Jährliche Evaluierung des § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
6.	Überweisungsbeschluss an den Bundesvorstand	Bedingungen für Großraum- und Schwerlasttransporte verbessern
7.	Überweisungsbeschluss an den Bundesvorstand	Industrie 4.0
8.	Überweisungsbeschluss an den Bundesvorstand	Haftung des Arbeitgebers bei Ausfall des Versicherers im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung begrenzen
9.	Überweisungsbeschluss an die Grundsatz- programmkommission	Das Richtige tun – Mehr Freiheit wagen!
10.	Überweisungsbeschluss an die Grundsatz- programmkommission	Leitbild der Sozialen Marktwirtschaft: Erwirtschaften vor Verteilen - Leistung muss sich lohnen
<b>ÜBERSICHT ABGELEHNT ANTRÄGE</b>		
1.	Ablehnung	A 07 Neuausrichtung der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehsender
2.	Ablehnung	A08 Wider den Zertifizierungswahn und die Bürokratie
3.	Ablehnung	A 35 Numerus Clausus abschaffen
4.	Ablehnung	A 46 Änderung des Soli in Kommunalen

# DEUTSCHLAND KANN MEHR AUFBRUCH IN DEN CHANCEN-STAAT

BESCHLUSS BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Deutschland ist Spitze bei Innovationen, Wirtschaftskraft, Sozial- und Umweltstandards. Doch diese Spitzenstellung gerät immer stärker unter Druck. Andere Wachstumsregionen sind inzwischen deutlich dynamischer. Wir stehen im Zuge der globalisierten Wirtschaft in einem harten Wettbewerb, dem sich die Unternehmen stellen, aber dem sich auch unser Staat stellen muss. Die große Linie in den Jahren 2000 bis 2010 war die Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit. Infolge der Flexibilität der Tarifpartner und der Agenda 2010 konnte die Zahl der Arbeitslosen in Deutschland von über 5 auf unter 3 Millionen gesenkt werden. Doch jetzt gibt es neue große Herausforderungen: Demografie und Digitalisierung.

Die demografische Herausforderung in Deutschland: Fachkräfte fehlen, das Durchschnittsalter der Beschäftigten steigt, immer mehr Personen beziehen staatliche Altersversorgung. In 30 Jahren wird die Zahl der Erwerbspersonen in Deutschland um bis zu acht Millionen sinken und jeder dritte Deutsche wird dann älter als 65 sein.

Die digitale Herausforderung in Deutschland: Digitale Innovationen finden verstärkt im Ausland statt, Datenschutzbeschränkungen, unattraktive Investitionsregeln für Startups, fehlende Schnittstellen und mangelhafte Internetangebote der Verwaltung, unterentwickelter Breitbandausbau und mangelhafte politische Verantwortlichkeiten bremsen Deutschlands Potenziale.

Dieser Befund hat gravierende Auswirkungen auf unseren Arbeitsmarkt, auf die Finanzierung unserer Sozialsysteme und die Innovationsfähigkeit unseres Landes. Was Deutschland jetzt braucht ist eine Agenda 2020, um den Staat fit zu machen für diese Herausforderungen. Wir brauchen einen Chancen-Staat, der Freiheit ermöglicht und wirtschaftliche Potentiale freisetzt. Die MIT setzt sich für diesen Chancen-Staat ein. Was davon in dieser Koalition nicht umgesetzt werden kann, muss in das Wahlprogramm von CDU/CSU für 2017.

## **Alter neu denken: Flexi-Rente**

**Problem:** Die Rentenbezugsdauer ist seit 1960 von 10 auf 20 Jahre gestiegen. Die Menschen leben länger, sind aber auch länger fit. Trotzdem motiviert unser derzeitiges System nicht zu längerer Arbeit. Die Folgen: Die Rentenzahlungen sinken, die Rentenbeiträge steigen, Arbeit wird teurer. Rentner verlieren nicht nur ihre Arbeit, sondern damit häufig auch Lebensqualität und Lebenssinn.

**Ziel:** Jeder Beschäftigte, der will, soll länger arbeiten dürfen – in einer Weise wie es ihm und seinem Arbeitgeber passen. Arbeit im Alter muss belohnt werden. Die Möglichkeit der Flexi-Rente soll dafür ausgebaut werden.

**Wir fordern:**

- Das gesetzliche Renteneintrittsalter muss umbenannt werden in „Rentenbezugsalter“! Es geht nicht mehr darum, in den Ruhestand einzutreten, sondern ab einem Zeitpunkt zwar Rente zu beziehen, aber möglicherweise gerne weiterzuarbeiten.
- Für Beschäftigte im Rentenbezugsalter sollen keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung erhoben werden! Diese Berufsgruppe kann im Sinne des Gesetzes nicht mehr arbeitslos werden. Diese Beschäftigten sollen auch den ihnen zustehenden isolierten Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung unmittelbar erhalten (Flexi-Bonus).
- Die Regelaltersgrenzen für Beamte sollen aufgehoben werden. Wenn der Dienstherr Bedarf hat und der Beamte will, soll das aktive Beamtenverhältnis unbefristet verlängert werden können.

### **Qualifizierte Zuwanderung gegen den Fachkräftemangel**

**Problem:** Das Einwanderungsrecht wurde vielfach reformiert, aber es bleibt unübersichtlich und gerade für Mittelständler wie für ausländische Arbeitskräfte unattraktiv und abschreckend.

**Ziel:** Wir sehen die Unternehmen in der Pflicht, auf den Fachkräftemangel zu reagieren. Der Staat muss dafür einfachere und bessere Voraussetzungen schaffen. Deutschland soll ein attraktiver Standort für ausländische Fachkräfte werden, die das Wirtschaftswachstum ankurbeln, Sozialbeiträge und Steuern zahlen. Wir müssen daher jährlich zusätzliche Fachkräfte anwerben und dafür das Einwanderungsrecht überarbeiten. Davon strikt zu trennen ist das Asylrecht. Um Akzeptanz für gewollte und gesteuerte Einwanderung in der Bevölkerung zu gewährleisten, müssen der Missbrauch des Asylrechts und illegale Einwanderung sowohl rechtlich als auch im Verwaltungsvollzug konsequenter bekämpft werden.

**Wir fordern:**

- Das Zuwanderungsrecht muss arbeitgeber- und fachkräftefreundlich zusammengefasst werden!
- Die Länder müssen ausländische Abschlüsse, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen (z.B. Pflegeberufe), schnellstmöglich anerkennen.
- Auch Fachkräften ohne anerkannten Abschluss soll die Einwanderung ermöglicht werden, wenn sie eine Beschäftigung nachweisen können und der Arbeitgeber Sicherheiten bietet!

### **Duale Ausbildung aufwerten**

**Problem:** Die Abschaffung des Meisterbriefs hat in den betroffenen Berufen zu einem dramatischen Rückgang der Ausbildungszahlen geführt. Jungen Menschen wird ein entscheidender Schritt auf der dualen Karriereleiter verwehrt.

**Ziel:** Die Duale Ausbildung als Alternative zum Studium muss gestärkt werden.

**Wir fordern:**

- Der Meisterbrief soll generell wieder eingeführt werden!
- In der Berufsschul Ausbildung aller gewerblichen Berufe müssen Digital-Kompetenzen vermittelt werden!
- Die Berufsschul Ausbildung soll auch über digitale Wege und E-Learning-Plattformen verbreitet werden, um Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden mehr Flexibilität zu bieten!

### **Betriebliche und private Altersversorgung stärken**

**Problem:** In einer alternden Gesellschaft sind die Alterssicherungssysteme dem Doppelrisiko aus Kapitalmarkt und Demografie ausgesetzt. Viele Menschen sind auf die zu erwartende Einnahmelücke beim Rentenbezug unzureichend vorbereitet.

**Ziel:** Neben der gesetzlichen Rente müssen die private und betriebliche Altersversorgung attraktiver werden.

**Wir fordern:**

- Der Aufbau einer persönlichen kapitalgedeckten Alters- und Berufsunfähigkeitsvorsorge soll durch steuerliche Anreize noch besser gefördert werden.
- Die Beitrags- und Steuerbelastungen der kapitalgedeckten Renten in der Rentenbezugsphase sollen wesentlich verringert werden.
- Die Beratung und Information zu Vorsorgemaßnahmen müssen durch ein qualitätsgesichertes Berufsbild und ein transparentes, säulenübergreifendes Renten- Informationsportal verbessert werden.
- Alle versicherungsfremden Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung sind zu evaluieren und auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Die dann fortbestehenden versicherungsfremden Leistungen sind aus den allgemeinen Haushaltsmitteln des Staates zu finanzieren.

### **Steuersystem für Bürger wieder begreifbarer machen**

**Problem:** Der Zusammenhang zwischen staatlicher Leistung und staatsfinanzierender Steuer ist vielen nicht bewusst. Die Zuordnung der Einnahmen ist intransparent. Bürger können nicht erkennen, welche staatliche Ebene sie wie finanzieren.

**Ziel:** Politische Prozesse, Aufgaben, Kompetenzen und das Steuersystem sollen für den Bürger wieder begreifbar werden.

**Wir fordern:**

- Die Kommunal-, Länder- und Bundesanteile sollen in jedem Steuerbescheid separat ausgewiesen und damit transparent gemacht werden! In einem zweiten Schritt soll ein Hebesatzrecht für Länder und (Wohnsitz-) Kommunen innerhalb eines begrenzten Korridors eingeführt werden!
- Es ist eine Vereinfachungspauschale in Höhe von 2.000 Euro bei nicht-selbständigen Einkünften einzuführen, wodurch der Nachweis einzelner Werbungskosten überflüssig wird.
- Der Solidaritätszuschlag soll Ende 2019 planmäßig vollständig abgeschafft werden! Der Grund für die Erhebung des Zuschlags ist entfallen. Ein Bedarf zu einer Umwandlung in eine reguläre Steuererhöhung besteht nicht.

## **Ehrliche Haushaltsführung**

**Problem:** Die „Schwarze Null“ wird erleichtert durch historisch niedrige Zinsen und Rekordsteuereinnahmen. Sollte eine dieser Bedingungen wegfallen, ist der Haushalt ohne neue Schulden wieder in Gefahr. Außerdem sind zahlreiche implizite Staatsschulden z. B. durch Pensionsverpflichtungen und Investitionsbedarfe nicht transparent.

**Ziel:** Stärkere Transparenz über die tatsächlichen Schulden des Staates, Abbau des Schuldenbergs.

### **Wir fordern:**

- Implizite Verschuldung ist in jedem Haushaltsplan von Bund, Ländern und Gemeinden auszuweisen und es muss eine Pflicht geben, jeweils ein Konzept zur Gegenfinanzierung vorzulegen!
- Verbeamtungen sollen bundeseinheitlich grundsätzlich nur noch zugelassen werden, wenn der Dienstherr eine testierte Pensionsrückstellung dafür garantiert. Die Pensionsrückstellungen dürfen nicht dazu führen, dass die betroffene staatliche Ebene an anderer Stelle die Verschuldung erhöht!

## **Bürokratieabbau ernsthaft betreiben**

**Problem:** Bürokratie wird stets beklagt, Bürokratieabbau stets gefordert. Alle bisherigen Versuche waren halbherzig.

**Ziel:** Eine Gesetzgebung, die nicht jeden Einzelfall regelt, und wirksame Mechanismen um Bürokratie zu vermeiden und bestehende bürokratische Regelungen zu identifizieren und abzubauen.

### **Wir fordern:**

- Anstelle eines Staatsministers soll ein unabhängiger Beauftragter des Bundestages eingesetzt werden, der bei jedem Gesetzgebungsverfahren ein Bürokratie-Votum abgeben kann, der Bürokratie-Vorwürfe von Bürgern und Unternehmen entgegen nimmt und prüft und der einmal jährlich einen Bürokratiebericht abgibt mit kritikwürdigen Fällen und Vorschlägen zur Bürokratiereduzierung!

- Den Grundsatz „One-in-One-out“ ist verpflichtend einzuführen (derzeit eine Art „Soll“-Vorschrift)!
- Die längst versprochene Vorfalligkeit der Sozialversicherungsbeiträge muss zurück genommen werden, damit Unternehmen für denselben Monat nicht zwei Abrechnungen erstellen müssen.
- Leistungsgesetze und Gesetze, die Evaluierungen vorsehen, müssen zeitlich befristet werden. Bei befristet angelegten steuerlichen oder gesetzlichen Maßnahmen muss die Befristung bereits bei Einführung verbindlich geregelt sein.

## **Effiziente Verwaltung als Partner und Dienstleister**

**Problem:** Die fortschreitende Digitalisierung verändert den Alltag von Bürgern, Unternehmen und Verwaltung. Damit ändern sich auch die Erwartungen an die Verwaltung: schnell, einfach, orts- und zeitunabhängig wollen die Bürger Informationen abfragen und Anträge stellen können.

**Ziel:** Wir brauchen eine bürgerfreundliche Verwaltung (Smart Public Services). Öffentliche Dienstleistungen sollen sich an den Erwartungen und Bedürfnissen der Nutzer orientieren und sich von reinem Zuständigkeitsdenken lösen. Die Anliegen der Unternehmen und Bürger in einer Lebenslage sind ganzheitlich zu betrachten und in vernetzten, arbeitsteiligen, möglichst medienbruchfreien Verfahren zu bearbeiten.

### **Wir fordern:**

- Es müssen harmonisierte, digitale Verwaltungsangebote in Bund, Ländern und Kommunen für Bürger und Unternehmen eingerichtet werden! Es muss ein einheitlicher Ansprechpartner online erreichbar sein! Serviceportale für sichere Authentifizierung, Antragsstellung und Bezahlung müssen geöffnet werden!
- Die mit diesen Dienstleistungen verbundenen Abläufe und Entscheidungen sind innerhalb der Verwaltung durchgehend und abschließend elektronisch durchzuführen und die Prozesse und Organisation entsprechend anzupassen!
- Den Datenaustausch unterschiedlicher Behörden mit Zustimmung der Bürger muss durch sichere Netze gewährleistet werden!

## **Eine digitale Agenda**

**Problem:** Auch bei klassischen Industrieprodukten und Dienstleistungen spielt Digitalisierung eine immer größere Rolle. Andere Regionen in der Welt sind Deutschland bei digitalen Innovationen voraus. Innovationsfeindliche Datenschutzregeln und ein investitionshemmendes Steuerrecht verhindern Wachstum und riskieren Wohlstand.

**Ziel:** Wir benötigen andere Rahmenbedingungen, um den deutschen Unternehmen die zunehmende Digitalisierung zu erleichtern und innovative Jungunternehmen in der Gründungs- und frühen Wachstumsphase zu unterstützen. Die Digitalkompetenz muss in der Regierung gebündelt und vorangetrieben werden.

### **Wir fordern:**

- Das im Koalitionsvertrag 2013 festgeschriebene Venture-Capital-Gesetz, das Investitionen in Startups deutlich erleichtert, muss schnellstmöglich auf den Weg gebracht werden! Innovative Startups sollen in den ersten drei Jahren der Gründung völlig von Steuern und Abgaben befreit und ihre Bürokratielasten müssen reduziert werden!
- Durch ein Big-Data-Gesetz soll der Staat auf allen Ebenen verpflichtet werden, seine vorhandenen Daten anonymisiert für wissenschaftliche und wirtschaftliche Zwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen!
- Es soll ein Bundesminister im Kanzleramt, der derzeitige Chef des Kanzleramts oder ein eigener Minister als Digitalminister eingesetzt werden! Dieser soll die Zuständigkeit für Digitale Infrastruktur, Startup-Förderung, Wagniskapital, Datenschutz bekommen sowie das Digitalangebot und die IT-Servicestelle der ganzen Bundesverwaltung bündeln und die entsprechenden Arbeitsbereiche, die bislang auf mehrere Ministerien und Behörden aufgeteilt sind, zugeordnet bekommen. Jede Behörde soll auf Leitungsebene einen zuständigen Digitalbeauftragten definieren.

### **Zukunftsfähige Infrastruktur**

**Problem:** Die Verkehrsinfrastruktur entspricht zum Teil nicht mehr den Anforderungen an ein modernes, leistungsfähiges Verkehrsnetz. Der Staat investiert nicht genug. Zugleich gibt es keinen Zusammenhang zwischen Finanzierung und Nutzung.

**Ziel:** Wir brauchen mehr Investitionen in neue und in die Reparatur bestehender Infrastruktur sowie eine stärkere Einbindung der Nutzer in die Finanzierung.

### **Wir fordern:**

- Die KFZ-Steuer soll in Deutschland komplett abgeschafft werden! Als Beitrag zum Erhalt bzw. Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sollen eine PKW-Maut auf Bundesautobahnen eingeführt sowie ein höherer Anteil der Mineralölsteuer in den Verkehrshaushalt eingestellt werden.
- Es soll ein umfassender Infrastrukturplan erstellt werden! Dieser soll eine Bundesstrategie für alle Verkehrswege (Straße, Schiene, Wasser, Luft), ergänzt um die digitalen Infrastrukturvorhaben, beinhalten.
- Das Planungsrecht soll überarbeitet und Bürger sowie Betroffene sollen von Anfang an unter Nutzung digitaler Methoden stärker eingebunden werden. Zugleich soll das Verfahren gestrafft werden, u. a. mit einem verkürzten Rechtsschutz. Dies führt zu größerer Partizipation und zugleich schnellerer Umsetzung!

# BESSERE FOLGENABSCHÄTZUNG VON EU-GESETZEN UND MEHR SUBSIDIARITÄT

UNABHÄNGIGES EU-GREMIUM FÜR BESSERE RECHTSETZUNG ERFORDERLICH  
BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU fordert ein unabhängiges Gremium auf europäischer Ebene, welches Qualitätschecks von Folgenabschätzungen sowie Subsidiaritätsprüfungen vornimmt. Die CDU und die CSU, die CDU/CSU-Bundestagsfraktion, der PKM, die Europaabgeordneten von CDU und CSU sowie die verantwortlichen Stellen werden aufgefordert darauf hinzuwirken, dass dieses Gremium ähnlich dem Nationalen Normenkontrollrat eingerichtet wird.

## **Begründung:**

Die Vorschläge der Europäischen Kommission zur besseren Rechtsetzung zeigen eine insgesamt positive Richtung auf. Das Europäische Parlament und der Rat werden in diesem Zusammenhang dazu aufgefordert, Kompetenzen für die Folgenabschätzung insbesondere von eigenen Änderungen an bestehenden Gesetzgebungsvorschlägen aufzubauen. Auch die Vorschläge für eine Plattform mit Interessenvertretern aus Wirtschaft-, Umwelt- und Sozialbereichen sowie nationalen Experten stellen ebenso wie die Einrichtung des Regulatory Scrutiny Boards mit jeweils drei externen Experten und drei Mitarbeitern der Kommission wichtige Schritte hin zu einer unabhängigeren Bewertung der Kommissionsinitiativen dar. Allerdings gilt es, aufbauend auf dem Modell nationaler Normenkontrollräte, eine komplett unabhängige Einrichtung zu schaffen, die den Gesetzgebungsanspruch (Subsidiaritätsfrage) und die Qualität der Folgenabschätzungen (Bürokratielast, Kostenwirkung) anhand standardisierter Verfahren bewertet. Dazu müsste das Regulatory Scrutiny Board aufgewertet werden und sollte unabhängig zwischen den drei Institutionen agieren können. Die Zahl externer (ggf. ehrenamtlicher) Experten wäre deutlich zu erhöhen.

# JA ZU TTIPP CHANCE FÜR DEUTSCHLAND

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU begrüßt die Verhandlungen der EU-Kommission zum Abschluss eines EU-USA-Freihandelsabkommens ggf. als sogenanntes gemischtes Abkommen. Die CDU und die CSU, die CDU/CSU-Bundestagsfraktion, der PKM, die Europaabgeordneten von CDU und CSU sowie die verantwortlichen Stellen werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass dieses Abkommen einen modernisierten Investitionsschutz beinhaltet und insbesondere für den Mittelstand zu erleichtertem Zugang zum US-amerikanischen Markt und Kosteneinsparungen bei Anerkennungsverfahren führt. Des Weiteren wird dazu aufgefordert, dass die Ergebnisse aus den laufenden Verhandlungen den zur Beurteilung und zur Beschließung dieses Abkommens legitimierten Instanzen aus Legislative und Exekutive zur Verfolgung des Verhandlungsprozesses zur Verfügung stehen.

## **Begründung:**

Mit Handelsströmen von mehr als 700 Milliarden Euro pro Jahr macht der transatlantische Handel mehr als 30 % des weltweiten Handels aus. Durch ein Freihandelsabkommen können die beiden Wirtschaftsräume noch besser integriert werden. Es werden jährlich fast eine Billion US-Dollar im Handel und vier Billionen US-Dollar an Investitionen innerhalb der transatlantischen Partnerschaft umgesetzt.

Verglichen mit Großunternehmen leidet der Mittelstand allerdings besonders an den bürokratischen Kosten unterschiedlicher Regulierungen und Standards. Oft wird dadurch sein Schritt über den Atlantik verhindert. Für den Mittelstand ist der Abbau von nichttarifären Handelshemmnissen besonders wichtig. Bestehende Standards und Verfahren sollen gegenseitig anerkannt werden, wenn der Schutz der Verbraucher und Umwelt garantiert ist. Bewährte berufliche Qualifizierungssysteme bleiben unberührt. Auch der Abbau von Zöllen soll es KMU erleichtern, Geschäfte erfolgreich abschließen zu können.

Neben dem Abbau tarifärer und nichttarifärer Handelshemmnisse muss das geplante KMU-Kapitel Unterstützung für KMU beim Export bieten. Dabei gilt es sicherzustellen, dass die regulatorischen Anforderungen z.B. auf Bundesstaaten- aber auch auf lokaler Ebene deutlich erkennbar sind.

Unternehmen benötigen aber auch eine Absicherung für ihre Investitionen. Gerade für den Mittelstand sind die heute benötigten Rechtsmittel in den USA zu teuer, kompliziert und langwierig. Dies hält viele Mittelständler vom US-amerikanischen Markt ab. Mit einem modernisierten Investitionsschiedsverfahren (ISDS engl. investor state dispute settlement) in TTIP können wir damit nicht nur dem Mittelstand helfen, sondern auch Standards für zukünftige internationale Handelsabkommen setzen und somit wichtige Signale an Länder mit weniger entwickelten Rechtsstaatlichkeiten als die EU und die USA senden. Modernisiertes ISDS meint eine geregelte Form von Schiedsgerichtsbarkeit und Konfliktlösung mit dem Ziel von Investorenschutz, Rechtssicherheit bei Vermeidung negativer und willkürlicher Einflüsse durch verbesserte Transparenzbestimmungen zu schaffen. Auf der Basis der Kommissionsvorschläge sollte daher an einem ausgewogenen Investitionsschutz und transparenten Schiedsgerichten gearbeitet werden. Auch die Einrichtung eines dauerhaften internationalen Investitionsgerichtshofes ist zu unterstützen.

# KEINE FREISTELLUNG FÜR NICHTCHRISTLICHE FEIERTAGE VON ARBEITNEHMERN

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Die MIT ist gegen Freistellungsansprüche von Arbeitnehmern aufgrund nichtchristlicher Feiertage, wie etwa nach dem geplanten Partizipations- und Integrationsgesetz in Baden-Württemberg.

## **Begründung:**

Unser Mittelstand ist nicht Steigbügelhalter für die schleichende Einführung von muslimischen Feiertagen. Das geplante Gesetz in Baden-Württemberg wird eine Signalwirkung auf andere Bundesländer entfalten. Die MIT sieht keine Notwendigkeit für eine weitere gesetzliche Ausweitung der arbeitsvertraglichen Freistellung durch ein Partizipations- und Integrationsgesetz. Muslime und Aleviten sollen nach einem Gesetzesentwurf aus Baden-Württemberg an den drei religiösen Feiertagen den Gottesdienst besuchen und der Arbeit fern bleiben dürfen.

Dies sei, so die Integrationsministerin, eine Forderung der Chancengleichheit für Migranten. Diese Argumentation verkennt, dass die mittelständischen Unternehmen niemanden wegen seiner Religion oder Religionsausübung diskriminiert oder benachteiligt. Die Schlussfolgerung der Integrationsministerin in Baden-Württemberg, dass der Mittelstand den verfassungsrechtlichen Grundsatz von Art. 3 Abs. 3 GG nicht einhält, ist abwegig. Soweit an hohen christlichen Feiertagen die Arbeit ruht, entspricht das der christlich abendländischen Wertetradition in unserem Land, die eine gesetzliche Regelung gefunden haben und für alle gelten, gleich ob und gleich welchem Glauben sie angehören. Da unser Land keine islamische Tradition hat, gibt es auch keine gesetzliche Regelung für islamische Feiertage. Eine Feiertagsregelung für islamisch religiöse Feste sollte daher nicht durch die Hintertür des Arbeitsrechts eingeführt werden.

Es ist bei unseren mittelständischen Unternehmen üblich, muslimischen Arbeitnehmern Urlaub zur Ausübung ihrer religiösen Feiertage zu gewähren, sofern dies mit betrieblichen Belangen vereinbar ist. Diese Praxis hat sich bewährt und dazu braucht es keine gesetzliche Regelung. Unser Mittelstand wird daher seiner gesellschaftlichen Verantwortung

vollumfänglich gerecht. Zusätzliche freie Tage nur für muslimische Arbeitnehmer ist das Gegenteil von Chancengleichheit und benachteiligt die Unternehmen. Diese freien Tage sind betriebswirtschaftlich eine zusätzliche Belastung.

Deutschland ist in Europa an der Spitze für freie Tage (30) bei Urlaub und (10) Feiertagen. Die Bildungsurlaubsgesetze gewähren weitere 5 Tage Urlaub und bei der Ausübung von Ehrenämtern in der Jugendarbeit bestehen in vielen Ländern Freistellungsansprüche. In Baden-Württemberg hat der Arbeitnehmer einen Freistellungsanspruch von 10 Tagen. Nach dem Pflegezeitgesetz haben Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch für die Pflege eines nahen Angehörigen für 10 Tage im Jahr. Hinzu kommen Freistellungsansprüche bei ehrenamtlichen Tätigkeiten als Schöffe bei den Gerichten nach dem DRiG, bei Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrlehrgängen oder bei der Ausübung eines kommunalen Mandats nach der Gemeindeordnung. Neben den gesetzlichen Ansprüchen auf Freistellung nach dem Betriebsverfassungsgesetz sind Arbeitgeber nach Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder arbeitsvertraglich bereit, diese Freistellungsansprüche bei besonderen Situationen zu gewähren. Hierzu gehören etwa Freistellung bei Hochzeit, Beerdigung oder Niederkunft der Ehefrau. Alle diese Ansprüche bestehen kumulativ.

# WERTSTOFFGESETZ PRIVAT VOR STAAT

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Die MIT fordert, dass keine Ausweitung kommunalwirtschaftlicher Tätigkeit durch ein Wertstoffgesetz erfolgen darf.

**Begründung:**

Der Ministerrat hat am 30. Juni 2015 ein „Eckpunktepapier“ für ein Wertstoffgesetz des Bundes beschlossen. Dieses steht im deutlichen Gegensatz zu den „Eckpunkten für ein modernes Wertstoffgesetz“, das die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD am 12. Juni 2015 verabschiedet hatten. Während die Bundestagsfraktionen für die künftige Bewirtschaftung der Wertstoffe aus privaten Haushaltungen ein „grundsätzlich privat organisiertes System“ befürworten, will der Ministerrat die Wertstoffeffassung „ganz auf die Kommunen übertragen“ und nur die anschließende Sortierung und Verwertung der Wertstoffe „von einer neu zu schaffenden zentralen Stelle ausschreiben“ lassen. Dadurch entsteht ein „Sammelmonopol“ für die Kommunen auf Kosten privater Wertstoffsammler. Zu einer Verbesserung des Umweltschutzes führt das kaum, da die RecyclingQuote unverändert bleibt. Vielmehr ist zu befürchten, dass die öffentliche Hand Gebühren bei der Entgegennahme dem Bürger in Rechnung stellt und anschließend durch die Versteigerung der Wertstoffe noch einmal einen Gewinn erzielen will.

Es muss Ziel der MIT sein, die privatwirtschaftliche Tätigkeit der Kommunen zurückzudrängen und sie nicht durch vorgeschobene Gründe wie Umweltschutz oder Daseinsvorsorge zu befördern. Wo ein funktionierender Markt besteht, haben sich Kommunen nicht wettbewerblich zu betätigen.

# BESEITIGUNG DER PRIVILEGIERUNG VON STAATSSCHULDEN

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Kredite an die öffentlichen Hände müssen von den Banken entsprechend der Bonität des Schuldners mit Eigenkapital unterlegt und der Großkreditgrenze unterworfen werden.

Art. 114(4) CRR = Capital Requirement Regulation = Verordnung (EU) Nr. 575/2013 i. V. m Art.

150(1d) CRR und Art 400(1) CRR beinhalten Ausnahmeregelungen für die öffentlichen Hände und sind ersatzlos zu streichen. Gleichermaßen ist Art.400(1) CRR zu streichen.

## ***Begründung:***

Die hemmungslose Staatsverschuldung konnte nur deshalb grenzenlos erfolgen, weil die Kreditinstitute Forderungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, den Ländern und den Gemeinden nicht risikogewichtet mit Eigenkapital unterlegen müssen. Dies ist in der EU-Verordnung 575/2013 in Art. 114(4) und Art. 150(1d) CRR geregelt. Die Kredite an die öffentlichen Hände sind auch gem. Art. 400(1) CRR von der Großkreditobergrenze freigestellt.

Das Ergebnis dieser fortdauernden unberechtigten Privilegierung von öffentlichen Schulden ist die die dauerhafte Staatsschuldenkrise in Europa. Diese wiederum ist die Ursache für die „Niedrigst-Zins-Politik“ der EZB, die ihrerseits die Ursache für erhöhten Rückstellungsbedarf in den Bilanzen der Unternehmen wie z. B. für die betriebliche Altersversorgung, für die erhöhten Altersrückstellungen der privaten Krankenversicherungen und die Abwertung der Kapital-Lebensversicherung darstellt.

Der Schuldner mit dem allerhöchsten Risiko ist der Staat! Die staatliche Geldgier muss gebremst werden. Wer die Bank-Risiken in Europa reguliert und die Banken an die bürokratische Leine nimmt, muss das Einfallstor für eine staatliche Selbstbedienung an Krediten bei den zu regulierenden Banken verschließen. Dies haben der Europäische Rat und das Europäische Parlament gerade nicht getan. Die Verordnung 575/2013 EU ist deshalb zu ändern. Nur dadurch wird die Bankenregulierung glaubwürdig.

# KEINE PRIVILEGIEN FÜR KOMMUNALE BETRIEBE

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Umsatzsteuerbefreiungen und andere Sonderkonditionen (z.B. bei Kapitalbeschaffung) für auf dem freien Markt agierende kommunale Betriebe sind ersatzlos zu streichen.

***Begründung:***

Dieses Vorgehen ist wettbewerbsverzerrend und ist ein staatlicher Eingriff in den Markt und die Preisgestaltung dar.

# ANTI-STRESS VERORDNUNG UNNÖTIG

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Bundesministerin Andrea Nahles (SPD) hat im September 2014 angekündigt, in diesem Jahr erste Kriterien für eine Anti-Stress-Verordnung vorzulegen. Es gebe einen Zusammenhang zwischen Dauererreichbarkeit und der Zunahme von psychischen Erkrankungen, wozu es auch wissenschaftliche Erkenntnisse gebe. Die gesetzliche Umsetzung sei allerdings eine Herausforderung. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin solle daher prüfen, ob und wie es möglich sei, Belastungsschwellen festzulegen. Man brauche, so Nahles, allgemeingültige und rechtssichere Kriterien. 2015 sollen hierzu erste Ergebnisse vorliegen. Für eine gesetzliche Regelung, die die Verfügbarkeit von Arbeitnehmern grundsätzlich regeln soll, haben sich auch die stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, Carola Reimann, sowie Nordrhein-Westfalens Arbeitsminister Guntram Schneider (SPD) ausgesprochen. Des Weiteren kommen Forderungen nach einer gesetzlichen Anti-Stress-Regelung aus den Reihen der Gewerkschaften sowie der Krankenkassen. Die MIT spricht sich klar gegen eine solche Regelung aus.

## ***Begründung:***

Die moderne Arbeitswelt stellt ohne Zweifel hohe Anforderungen an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Für uns ist der Schutz der Beschäftigten vor Gefahren am Arbeitsplatz und die Stärkung der Gesundheit bei der Arbeit ein wichtiges Gebot sozialer Verantwortung. Sehr wohl wissen wir, dass es für einige Arbeitnehmer – aber auch für Selbstständige – im Beruf zu enormen Belastungssituationen und besonderen Belastungen kommen kann. Dies sollte selbstverständlich kein Dauerzustand sein. Der Mensch ist nur dann auf Dauer leistungsfähig, wenn er Pausen einlegt, sich auch mal längere Erholungspausen zum Abschalten gönnt und sich nicht kontinuierlich überanstrengt oder überanstrengen lässt. Gerade aus diesen Gründen hat der Gesetzgeber bereits regelungsfähige Vorgaben beim Arbeitsschutz formuliert.

Stress im Berufsleben lässt sich jedoch nicht per Gesetz verbieten und dadurch aus der Welt schaffen. Deshalb sprechen aus unserer Sicht folgende Punkte gegen eine Anti-Stress-Verordnung:

1. Wir haben in Deutschland bereits ein hohes Niveau beim Arbeitsschutz erreicht. Die Arbeitsschutzgesetzgebung in Deutschland weist dem Arbeitgeber eine umfassende Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten zu. Darüber hinaus schützt das Arbeitszeitgesetz die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, indem es unter anderem Höchstgrenzen für die tägliche Arbeitszeit festlegt. Für die Unternehmen schafft es einen Rahmen für intelligente spezifische Arbeitszeitmodelle, ohne die viele Betriebe im globalen Wettbewerb heute nicht bestehen könnten. Eine weitere Verordnung würde nur zu einem Anstieg leerer bürokratischer Vorschriften führen, deren Einhaltung unrealistisch ist.
2. Es liegt im ureigenen Interesse der Unternehmer, die Arbeit so zu gestalten, dass die Arbeitnehmer ein gesundes Maß zwischen Freizeit und Arbeit haben. Das ist Voraussetzung, um dauerhaft gute Leistungen erbringen zu können und wird künftig vor dem Hintergrund des zunehmenden Wettbewerbs um Fachkräfte noch mehr Bedeutung erfahren.
3. Stress und psychische Belastung haben oft diverse Ursachen und werden zudem von jedem Menschen sehr unterschiedlich empfunden. Daher lassen sie sich auch nur schwer messen. Für den einen mögen E-Mails und Anrufe spät abends oder früh morgens eine Belastung sein, für den anderen kann es eine Entlastung darstellen, seine Arbeitszeit individuell und ortsungebunden organisieren zu können. Einige Arbeitnehmer brauchen feste Strukturen, für andere bedeutet dies eine Einschränkung von Eigeninitiative. In vielen Berufsbildern – etwa bei Ärzten im Bereitschaftsdienst oder auch im Bereich des Handwerks – ist die dauerhafte Erreichbarkeit, zumindest für einen bestimmten Zeitraum, unvermeidlich. Eine Anti-Stress-Verordnung ist hier nicht praktikabel.
4. Es geht darum, überdurchschnittliche Leistung entsprechend zu würdigen. Leistungsträger sind wichtig für unsere Gesellschaft. Es kann nicht Ziel sein, den Menschen per Gesetz den Willen zu hoher Einsatzbereitschaft zu verbieten. Vielmehr sollten wir eine entsprechende Anerkennungs- und Wertschätzungskultur schaffen. Dies ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Was die Zusammenhänge von Arbeitswelt, Stress und Erkrankungen betrifft, setzen wir – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – auf weitere Forschung.

# ARBEITSWELT 4.0

## FÖRDERUNG DER

## DIENSTLEISTUNGSBRANCHEN

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Einzelhandel und Tourismus sind wichtige Säulen des Mittelstandes für die Sicherung von Arbeitsplätzen. Beschäftigung und Bruttowertschöpfung entwickeln sich in der Dienstleistungsbranche überaus dynamisch.

Aber: Immer mehr Unternehmen wandern ins Ausland ab. Nicht nur die immer größer werdende Bürokratie trägt zu dieser Entwicklung bei. Somit sind gerade dienstleistungsintensive Branchen wie das Gastgewerbe oder der Einzelhandel zu fördern, da diese für den Standort Deutschland besonders wichtig sind.

Dazu sind die entsprechenden Rahmenbedingungen nachhaltig zu verbessern:

- Daher ist eine ausgewogene und gleichwertige Entwicklung in allen Landesteilen zu fördern. Strukturschwache Gebiete benötigen Arbeitsplätze vor Ort.
- Herausforderungen für die Verkehrs- und Stadtentwicklung sind aufgrund des wachsenden Logistikverkehrs anzugehen. Denn nur mit einer guten Infrastruktur kann im ländlichen Raum Handel und Tourismus gestärkt werden.
- So ist unter anderem das Arbeitsrecht an die Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung anzupassen; dies vor allem auch im Zusammenhang mit der angedachten Novellierung der Arbeitsstättenverordnung.
- die Steuersystematik ist an die Digitalisierung und den E-Commerce v.a. im Bereich der Mehrwert- und Gewerbesteuer anzupassen: neue Preistransparenz erhöht den Druck auf die Unternehmen und somit auf die Wettbewerbsfähigkeit der Steuerpolitik
- Auch ist ein Ausbau des E-Government und Abbau der Bürokratie für Unternehmen unerlässlich.

- Zudem müssen die Regionalförderungsmittel auf die Bedürfnisse stationärer Betriebe angepasst werden
- Onlineoffensive Mittelstand: Investitionen und Weiterbildung für Unternehmen und Mitarbeiter zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit im digitalen Zeitalter sind zu fördern
- Unerlässlich ist auch der Ausbau der digitalen Tourismusangebote und Schaffung digitaler Infrastruktur in den Kommunen und Regionen

### **Begründung:**

**Standortsicherung:** Die Tourismuswirtschaft und der Einzelhandel sind, wie kaum eine andere Branche, standortgebunden. Verteilt über das ganze Land, sichern gastgewerbliche Unternehmer und Einzelhändler gemeinschaftlich Arbeits- und Ausbildungsplätze insbesondere auch in strukturschwachen Regionen. Sollten Arbeitsplätze nicht erhalten bleiben, erfolgt ein noch stärkeres Ungleichgewicht durch Abwanderung und Urbanisierung, d.h. Konzentration auf die Städte.

**Digitalisierung:** Ein flächendeckender Breitbandausbau ist zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit für Tourismus und Handel unerlässlich.

**Arbeitszeitgesetz:** Das Arbeitszeitgesetz schreibt eine Höchst Arbeitszeit von 10 Stunden täglich vor. Ein besonderes Problem hierbei stellen die geringfügig Nebenbeschäftigten dar: Für den Arbeitgeber sind diese mit erheblichen Risiken behaftet, da er im Zweifel bei der Einsatzplanung nicht weiß und auch nicht wissen kann, ob und wie viele Stunden sein Mitarbeiter am fraglichen Tag bereits in einer anderen Tätigkeit gearbeitet hat. Dabei liegen die Zweitjobs im Interesse der Nebenbeschäftigten, die gerne einige Stunden mehr arbeiten, um sich etwas hinzuzuverdienen. Es muss möglich und mit dem Arbeitszeitgesetz vereinbar sein, neben einer Vollzeitbeschäftigung etwas hinzuzuverdienen, oder, wenn es notwendig ist, über 10 Stunden hinaus zu arbeiten. Gegen die im derzeitigen Gesetz zum Ausdruck kommende Bevormundung von Arbeitnehmern muss Abhilfe geschaffen werden.

In der Tourismuswirtschaft sollten, auf Grund der Wetterbedingungen, z.B. im Biergarten, oder bei Familien- oder Firmenfeiern, Verlängerungen der Öffnungszeiten auf Wunsch des Gastes möglich sein, die der Gastgeber nicht einschränken möchte.

Durch flexible Arbeitszeiten, Erhaltung der Minijobs können Arbeitsplätze nicht nur erhalten, sondern auch geschaffen werden. Sowohl im Gastgewerbe als auch im Einzelhandel sind die flexiblen Einsatzmöglichkeiten von Minijobbern und Teilzeitbeschäftigten gleichermaßen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern stark nachgefragt und hoch geschätzt. Insbesondere auch Frauen machen von diesen Möglichkeiten zahlreich Gebrauch. Daher ist das Arbeitszeitgesetz zu reformieren, um Arbeitgebern gerade in dienstleistungsintensiven Branchen Flexibilität zu gewähren.

# NEUSTART BEI DER ERBSCHAFTSTEUER REFORM

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Aus Sicht der MIT ist der ‚Gesetzesentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts‘ vom Juli 2015 nicht reparaturfähig. Die MIT lehnt diesen Entwurf ab. Die MIT plädiert für eine mittelstandsfreundliche Reform der Erbschaftsteuer, bei der die Sicherung von Unternehmen und ihrer Arbeitsplätze im Vordergrund stehen. Hierzu ist ein umfassender Neustart erforderlich

1. ohne Steuererhöhungen, sondern mit Deckelung des Steueraufkommens,
2. mit einem Erbanfallsteuersystem mit Niedrigsteuersätzen für die Besteuerung von Betriebsvermögen und
3. einer verfassungskonformen Verschonungsregelung für kleine und mittlere Unternehmen.

## ***Kritik am Gesetzesentwurf***

Die MIT lehnt den Gesetzesentwurf von Mitte 2015 ab, da er bürokratisch, streitanfällig und beschäftigungsfeindlich ist. Von den negativen Auswirkungen sind insbesondere kleinere Unternehmen betroffen. Die geplante Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, durch Abbau der Verschonungsregelungen, führt in Verbindung mit den bisherigen hohen Steuersätzen in nahezu allen Fällen zu drastischen Steuererhöhungen. Die jährlichen Mehrbelastungen der Wirtschaft werden auf rund 7 Mrd. Euro geschätzt. Die in der Begründung zum Erbschaftsteuergesetz 2009 vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachte Absicht, den Erhalt der als besonders wertvoll eingeschätzten deutschen Unternehmensstruktur und der Arbeitsplätze besonders zu fördern, wird durch die Steuererhöhung und die sich ergebende Substanzbesteuerung konterkariert. Aufkommensneutralität ist nicht gegeben.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen greift der Regierungsentwurf unverändert auf die bisherigen Bewertungsgrundsätze zurück. Diese führen in der Praxis zu völlig unrealistischen Unternehmenswerten, was in vielen Fällen die Erstellung von Unternehmenswertgutachten erforderlich macht und zusätzlich mit erheblichen Kosten für die betroffenen Unternehmen verbunden ist. Das vereinfachte Bewertungsverfahren basiert zudem auf historischen Ertragswerten und verwendet einen unrealistischen Kapitalisierungsfaktor von derzeit 18,21. Bei

Betriebsverkäufen sind heute, je nach Branche, maximal Kapitalisierungsfaktoren zwischen Faktor 3 und Faktor 9 erzielbar. Hinzu kommt, dass Bewertungen auf historischen Ertragswerten aktuelle und in die Zukunft weisende wirtschaftliche Veränderungen völlig außer Acht lassen.

### ***Vorschlag der MIT***

Betriebsübergaben unter Lebenden und von Todes wegen sind grundsätzlich steuerpflichtig und werden, unabhängig von der Betriebsgröße (Mitarbeiterzahl) und der Höhe des Betriebsvermögens, mit einer einheitlichen „Flatrate“ besteuert.

Die Besteuerung soll:

- a. kalkulierbar,
- b. ohne bürokratischen Aufwand ermittelbar und
- c. nicht aus der Substanz zu leisten sein.

Im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind lediglich besonders kleine Unternehmen und Betriebsvermögen, zur Entlastung von Bürokratieaufwand so von der Steuerpflicht zu befreien, dass jeglicher Verwaltungsaufwand entfällt. Das ist durch einen Freibetrag bei der Bemessungsgrundlage zu erreichen.

Steuerpflichtiges Betriebsvermögen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das gesamte, zum Zeitpunkt der Betriebsübergabe vorhandene ertragsteuerliche Betriebsvermögen, ohne jegliche Ausnahme und ohne Unterscheidung zwischen „notwendigem“ und „nicht notwendigem“ Betriebsvermögen.

Bei der hier vorgeschlagenen Besteuerung wird besonders berücksichtigt, dass sämtliches ertragsteuerliches Betriebsvermögen einer allumfassenden Wertzuwachsbesteuerung unterliegt. Das betrifft nicht nur effektive Werterhöhungen der Betriebsvermögen, sondern auch zusätzlich rein inflationäre Wertsteigerungen. Hinzu kommt, dass Betriebsvermögen, unabhängig von Betriebsgröße und Rechtsform, insgesamt und zeitlich unbeschränkt steuerverstrickt ist und somit einer besonderen und höheren Ertragsteuerbelastung unterliegt. Das führt zu einer Schlechterstellung von betrieblichem Vermögen gegenüber dem meisten privaten Vermögen. Mit dieser Tatsache kann der Gesetzgeber eine Privilegierung von Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer sachlich und verfassungsgemäß rechtfertigen und begründen, ohne zwischen betrieblich notwendigem und sonstigem Betriebsvermögen zu unterscheiden.

Um die derzeitige Streitanzahl von Bewertungen auf Basis von historischen Ertragswerten zu beseitigen, sind zukünftige Unternehmensgewinne als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

***Unter diesen Aspekten wird eine Lösung ohne jegliche Bewertungsproblematik vorgeschlagen.***

- Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der tatsächliche Gewinn des Unternehmens, der nach Übertragung folgenden Wirtschaftsjahre. Das entspricht grundsätzlich einer Bewertung im Ertragswertverfahren, jedoch mit der Besonderheit, dass nach der Übertragung des Betriebes tatsächlich anfallende Gewinne auch den tatsächlichen Unternehmenswert widerspiegeln.
- Die Höhe der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer wird mit 3% des jährlichen Gewinns der folgenden 10 Jahre ab Übergabe festgesetzt. Durch den Besteuerungszeitraum von 10 Jahren werden Gestaltungsmissbrauch und Gewinnmanipulationen verhindert. Die Steuer wird jährlich erhoben.
- Jegliche fiktive Unternehmensbewertung auf den Zeitpunkt der Übertragung erübrigt sich, ebenso die Bewertung einzelner Vermögenswerte zur Unterscheidung zwischen notwendigem und nicht notwendigem Betriebsvermögen. Im Übrigen ist bei diesem Lösungsvorschlag sichergestellt, dass die Steuer aus dem Ertrag des Unternehmens aufgebracht werden kann und keine Substanzbesteuerung stattfindet. Gleichzeitig entfallen Stundungsregelungen, wie sie z.B. heute in § 28 ErbStG vorgesehen sind (10 Jahre).
- Um der vom Bundesverfassungsgericht betonten Freistellungsmöglichkeit von kleinen und mittleren Betrieben gerecht zu werden, bleiben die jährlichen Gewinne bis zu 100.000 EUR grundsätzlich steuerfrei (Freibetrag). Freibeträge, die in einem Jahr nicht ausgenutzt worden sind, sind vorzutragen, sodass sie in Folgejahren berücksichtigt werden können. Damit wird auch gerade bei kleineren Unternehmen auf gewisse Schwankungsbreiten beim Gewinn Rücksicht genommen.
- Einführung einer Behaltensfrist, entsprechend des Besteuerungszeitraumes. Wenn der Erwerber innerhalb der Behaltensfrist dem Betrieb in einem Wirtschaftsjahr Substanz entnimmt, also mehr Entnahmen tätigt, als Gewinne erzielt werden, unterliegt dies zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung (30.06. des Folgejahres) der normalen Erbschaft-/Schenkungssteuer wie auf Privatvermögen. Anteilige bisher bereits geleistete Erbschaftsteuern werden angerechnet. Gleiches gilt für den Verkauf des gesamten Unternehmens innerhalb der Behaltensfrist. Im Übrigen sind eine Überwachung über 10 Jahre insoweit kein Problem, als Kapitalveränderungen innerhalb der Behaltensfrist ohne weiteres aus den von den Betrieben jährlich abzugebenden Steuererklärungen ablesbar sind.

***Ausblick***

Es gibt praktisch keinen steuerlichen Fachartikel, der nicht die überbordende Bürokratie anprangert, die mit dem Umsetzen des Regierungsentwurfs zur Reform der Erbschaft- und Schenkungssteuer verbunden wäre. Insoweit ist es angezeigt, von der jetzigen Systematik des Gesetzentwurfes radikal abzuweichen. Insbesondere ist der durch den Gesetzentwurf vorhersehbare Verwaltungs- und Bürokratieaufwand außer Verhältnis zu dem geplanten

Erbschaftsteueraufkommen. Darüber hinaus ist es angezeigt, insbesondere für kleinste und kleinere Unternehmen schon deshalb eine Freistellung von der Erbschaftsteuer auf einfachste Art zu erreichen, weil ansonsten nach der derzeit vorgesehenen Regelung der Bürokratieaufwand sicher höher wäre, als eine „normale“ Besteuerung, wie diese für Privatvermögen gilt. Der Vorschlag der MIT berücksichtigt daher besonders, dass es sich Deutschland auf Dauer nicht leisten kann, den nächsten Generationen noch mehr Bürokratie- und Folgekosten aufzubürden. Er beinhaltet alle Kriterien eines einfachen, klar formulierten, verständlichen und verfassungskonformen Gesetzes, das problemlos administrierbar ist.

# FÜR EINE STAATEN- INSOLVENZORDNUNG

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Das Regelwerk der Euro-Zone soll schnellstmöglich um eine Staateninsolvenzordnung erweitert werden. Diese Insolvenzordnung soll bei drohender Zahlungsunfähigkeit eines Euro-Staates vorsehen:

- eine sofortige Stundung aller Auslandsschulden,
- Kapitalverkehrskontrollen,
- einen Sanierungsplan und
- den automatischen Austritt aus der Währungsunion, bei gescheiterter Sanierung, innerhalb eines verbindlichen Zeitraumes.

Bis zur Einführung einer Staateninsolvenzordnung sind keine weiteren Hilfszahlungen an Griechenland oder auch andere Länder, die in Zahlungsschwierigkeiten sind, zu leisten.

## ***Begründung:***

Die Notwendigkeit einer Staateninsolvenzordnung hat der Sachverständigenrat der Bundesregierung zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die sogenannten Wirtschaftsweisen, bereits in einem Sondergutachten Ende Juli deutlich gemacht: Oberstes Ziel ist auch für die MIT die Sicherung eines stabilen und funktionierenden Eurosystems. Wir wollen keinen weiteren Weg in eine Transferunion. Deshalb wollen wir zurück zum Grundsatz des No-Bail-Out. Wenn ein Land seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann und sich grundlegenden Strukturreformen verweigert bzw. diese nicht leisten kann, muss als Ultima Ratio auch ein Austritt aus dem Euro-Raum möglich sein. Um unnötige Unsicherheiten und Härten für die Bevölkerungen sowie für den gesamten Zahlungsverkehr und die Finanzbeziehungen mit anderen Staaten zu vermeiden, bedarf es einer Staateninsolvenzordnung. Diese gibt allen Beteiligten Rechtssicherheit und eröffnet Wege zu einer grundsätzlichen Verbesserung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage. Für eine

Staateninsolvenzordnung traten Bundeskanzlerin Angela Merkel und Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble bereits im Jahr 2010 ein: „Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) dringt auf einen Insolvenzplan auch für Staaten. „Dies gehört zu den langfristigen Lehren aus den Krisen fällen und den akuten Rettungsmaßnahmen“, sagte Regierungssprecher Ulrich Wilhelm am Montag in Berlin. Er bestätigte Berichte vom Wochenende, dass die Bundesregierung dazu ein Konzept in Brüssel vorlegen wird. An dem Papier werde derzeit aber noch gearbeitet, hieß es. [...] Schäuble hatte vor zwei Monaten in einem Neun-Punkte-Plan auch das Insolvenzverfahren für Staaten aufgeführt...“ (Auszug Handelsblatt, 13. Juli 2010)

# STEUERGERECHTIGKEIT FÜR PRIVATE BETRIEBE BEI DER UMSATZBESTEUERUNG

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Private Betriebe dürfen gegenüber kommunalen Betrieben nicht benachteiligt werden. Der derzeit im Deutschen Bundestag beratene Gesetzentwurf zur Umsatzbesteuerung interkommunaler Zusammenarbeit weitet die Umsatzsteuerbefreiung für öffentliche Unternehmen dagegen wesentlich aus. Dabei wird der Kreis der begünstigten Leistungen weit über den hoheitlichen Bereich hinaus gefasst. Deshalb ist der Gesetzentwurf dementsprechend ganz zurückzuziehen oder entsprechend zu überarbeiten.

## ***Begründung:***

CDU und CSU sind die Parteien für den Mittelstand. Ihre Wirtschaftspolitik gründet auf der Sozialen Marktwirtschaft und auf ihren Grundsätzen der Freiheit, Eigenverantwortung und Leistungsbereitschaft. Wir schätzen privates Unternehmertum hoch. Denn gerade unsere kleinen und mittleren Betriebe schaffen die meisten Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Deshalb sagen wir: Es kann und darf grundsätzlich keine Umsatzsteuerbefreiung von kommunalen Unternehmen, auch nicht im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit, geben. Ausnahmen sind, wenn überhaupt gerechtfertigt, sehr eng zu fassen.

Denn damit würden kommunale Unternehmen einen bedeutenden Wettbewerbsvorteil gegenüber privaten Betrieben erhalten. Diese hätten damit keine Chance mehr. So würde die Privatwirtschaft in einem wichtigen Bereich zerstört.

# ANREIZE FÜR MEHR WOHNRAUM SCHAFFEN

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

## **Anreize für mehr Wohnraum schaffen**

Gerade in Ballungsräumen gibt es Engpässe im Wohnungsangebot. Dies hat belastende Folgen für Mittelstand und Mittelschicht. Ausreichender Wohnraum für Fachkräfte garantiert die Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstandes. Als MIT wollen wir mehr Anreize für bezahlbaren Wohnraum schaffen.

## **Neubautätigkeit kann Wohnungsnachfrage nicht decken**

Die wieder zunehmende Bautätigkeit genügt bei weitem nicht, um den Mangel an Wohnraum aus der Zeit des Neubaeinbruchs nach der Erhöhung der Umsatzsteuer und der Streichung der Eigenheimzulage 2006 auf absehbare Zeit auszugleichen. Die Nachfrage gerade in Ballungszentren steigt weiter, was insbesondere auch durch steigende Zuwanderungszahlen verschärft wird.

## **Zukunftsperspektive für Mietwohnungsbau schaffen**

Mietwohnungsbau braucht eine klare Zukunftsperspektive durch richtige wohnungspolitische Entscheidungen in abgestimmten Aktionen von Bund, Länder und Kommunen. Eine vorausschauende Wohnungsbaupolitik muss mit den wirtschaftlichen Gegebenheiten in Einklang gebracht werden. Auch bei noch so „aktiver“ staatlicher Wohnungspolitik gilt, dass ein ausreichendes Wohnungsangebot nicht ohne privates Kapital erreichbar ist. In einer sozialen Marktwirtschaft muss Wohnungspolitik deshalb darauf gerichtet sein, langfristig verlässliche Bedingungen für den privaten Wohnungsbau zu schaffen und zu sichern. Nur wenn es dem Staat gelingt, die Erwartung zu stabilisieren, dass die Erträge aus Wohnungsbauinvestitionen nicht durch nachträgliche Eingriffe beschnitten werden, lässt sich privates Kapital für den Mietwohnungsbau mobilisieren.

## **Anreize für Wohnungsneubau schaffen**

Es gilt die Neubautätigkeit zu aktivieren. Es bedarf gezielter Maßnahmenpakete und Investitionsanreize, um die Rahmenbedingungen für mehr bezahlbaren, energieeffizienten und sozialen Wohnungsbau nachhaltig zu verbessern. Angesichts steigender Baukosten wird es immer

schwieriger, im mittleren Preissegment zu bauen. Weitere Verschärfungen beim Klima-, Schall- und Brandschutz sind kontraproduktiv und daher auszusetzen.

### **Staatliche Regulierung begrenzen**

Die beschlossene Mietpreisbremse schafft keine einzige neue Wohnung. Sie birgt außer viel Rechtsunsicherheit und Bürokratie nahezu keinen Nutzen. An der gesetzlichen Befristung von fünf Jahren ist daher unbedingt festzuhalten. Gleichzeitig war die Herausnahme des Neubaus wichtig, um Planungs- und Investitionssicherheit für diejenigen zu garantieren, die in den Neubau investieren wollen. Auch die umfassende Sanierung muss aus dem Anwendungsbereich der Mietpreisbremse herausgenommen werden, da sie einem Neubau gleich kommt. Dies darf nicht nur für die Erstvermietung nach einer Sanierung gelten, sondern auch für Anschlussvermietungen. Generell muss das Gesetz rechtssicher und praktikabel umgesetzt werden.

### **Abschreibungsbedingungen an die Realitäten anpassen**

Gerade in Gebieten, in denen eine angemessene Wohnraumversorgung gefährdet ist, können steuerliche Anreize wichtige Impulse geben. Die steuerliche Abschreibung für Mietwohnungsbauten muss den Realitäten angepasst werden. Bei Wohngebäuden ist der Rohbau nicht mehr wesentlicher Kostenfaktor, da die technischen Anlagen immer mehr an Bedeutung gewinnen und bereits den Standard von Wirtschaftsgebäuden erreicht haben. Die lineare AfA für Wirtschaftsgebäude (mit Kaufvertrag/Bauantrag ab 2001) beträgt derzeit 3 Prozent. Daher ist es nur realistisch und gerechtfertigt, wenn der AfA-Satz für Wohngebäude angepasst und auf 4 Prozent statt der bisherigen 2 Prozent erhöht wird. In diesem Zusammenhang halten wir auch die Wiedereinführung des § 7 K im Einkommensteuergesetz, der steuerliche Sonder-Abschreibungen für Wohnungsbau mit Sozialbindung erlaubt für sinnvoll. Die derzeitige gesetzliche Regelung geht davon aus, dass sich moderne Wohnungsbauten erst nach 50 Jahren abnutzen. Die mittlere Nutzungsdauer von Neubauten liegt inzwischen jedoch bei nur noch 36 Jahren. Durch die ständige Verschärfung baurechtlicher Verordnungen zur Energieeinsparung bei Neubauten wird die erforderliche Haustechnik wie Heizung, Sanitär, Elektrik und Lüftung immer komplexer und ihre „Lebensdauer“ immer kürzer.

### **Zusätzliche Impulse schaffen**

Neben der Anpassung der Abschreibungsbedingungen an die Realität brauchen wir zusätzliche steuerliche Anreize. Durch die Wiedereinführung einer degressiven Abschreibung können zusätzliche Impulse gerade bei angespannten Wohnungsmärkten in Ballungsgebieten helfen, den Mietwohnungsbau zu aktivieren. In diesem Zusammenhang fordern wir auch die Wiedereinführung der Eigenheimzulage.

### **Spielräume zur Nachverdichtung schaffen**

Mehr Wohnraum lässt sich auch durch eine gezielte horizontale und vertikale Nachverdichtung schaffen. Insbesondere die Spielräume zur Nachverdichtung in Innenräumen von Städten müssen durch Änderungen im Baugesetzbuch erweitert werden. Dies reduziert auch im Sinne der Nachhaltigkeit die Flächeninanspruchnahme.

### **Rückkehr auf ein vernünftiges Maß bei Normen und Standards**

Die Schere aus Mindestmiete zur Deckung der Kosten und der gewünschten Miete im sozialen Wohnungsbau geht immer weiter auseinander. Hauptgrund sind übertrieben und stetig steigende Normen und Standards. Hier muss auf ein vernünftiges Maß zurückgekehrt werden. Die Senkung der Baukosten und der Verzicht auf weitere Verschärfungen der Baustandards sind der einzige Weg, um entsprechenden Wohnraum zu schaffen.

### ***Begründung:***

Auf Bundesebene, in Ländern und vielen Kommunen entstehen derzeit zahlreiche Bündnisse und Aktionsgemeinschaften. Auch die von der Bundesregierung gestarteten Aktivitäten im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen, der verabschiedeten Aktionsprogramme für Klimaschutz und Energieeffizienz sowie der bereits eingesetzten Kommissionen unterhalb des Bündnisses sind sicher geeignet, entsprechende Analysen durchzuführen und daraus erforderliche Maßnahmen abzuleiten. Bei der Analyse und theoretischem Aktionismus darf es jedoch nicht bleiben. Es gilt jetzt zu handeln. Die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots muss bei neuen gesetzlichen Vorgaben immer der entscheidende Maßstab sein.

# ARBEITSZEITRECHT REFORMIEREN MEHR FLEXIBILITÄT ERMÖGLICHEN

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU fordert die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag auf, sich für eine Reform des Arbeitszeitrechts einzusetzen und den Arbeitgebern eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeiten ihrer Arbeitnehmer zu ermöglichen.

## **Begründung:**

Seit das Mindestlohngesetz in dem vergangenen Jahr in Kraft getreten ist, sind die Arbeitgeber in einem erheblich erweiterten Umfang dazu verpflichtet, die Arbeitszeiten der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Damit ist deutlich geworden, dass das Arbeitszeitrecht reformiert werden muss. Obwohl das Arbeitszeitgesetz bereits dazu dienen soll, „die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern,“ besteht in dieser Beziehung großer Nachholbedarf. Das Arbeitszeitrecht beruht in seiner Gesamtheit noch weitgehend auf den Vorstellungen des Industriezeitalters und der Annahme, dass für die Arbeitnehmer in den Betrieben grundsätzlich einheitliche feste Arbeits- und Pausenzeiten gelten. In Zeiten der Globalisierung und zunehmenden Digitalisierung der Wirtschaft sowie der immer stärker spürbaren Notwendigkeit für die Unternehmen, sich konsequent an den Bedürfnissen ihrer Kunden aus-zurichten, sind diese Vorstellungen überholt. Zwar muss auch künftig die Arbeitssicherheit in den Betrieben uneingeschränkt gewährleistet und die Gesundheit der Arbeitnehmer wirksam geschützt werden. Wir brauchen jedoch eine Reform des Arbeitszeitrechts, die den Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeiten ermöglicht. Dazu müssen die vergleichsweise starren gesetzlichen Regelungen über die Arbeits-, Pausen- und Ruhezeiten gelockert werden. Insbesondere sollen sich die gesetzlichen Vorgaben für die Arbeits-, Pausen- und Ruhezeiten künftig auf längere Zeiträume beziehen, damit Schwankungen im Zeitverlauf besser als bisher ausgeglichen werden können. Ergänzende und gegebenenfalls auch abweichende Regelungen sollen durch Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträge getroffen werden können.

# BERUFSEINSTIEG VON FLÜCHTLINGEN ENTBÜROKRATISIEREN

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU fordert die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag auf, sich für eine Entbürokratisierung des Berufseinstiegs für Flüchtlinge einzusetzen.

Dazu gehört insbesondere

- Generelle Freistellung jedes bis zu sechsmonatigen Praktikums vom Mindestlohn ohne weitere Ziel- und Zweckbestimmung
- Entfall der Vorrangprüfung spätestens nach drei Monaten
- Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung für die gesamte Dauer eines Ausbildungsverhältnisses
- Wegfall der Einstiegsgrenze von maximal 21 Jahren für eine Berufsausbildung
- Mindestens zweijährige Duldung nach erfolgreicher Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses bei Antritt einer Beschäftigung.

## ***Begründung:***

Kriegs- und Unruhesituationen in Vorderasien, Afrika und dem östlichen Europa führen zu einem Flüchtlingsstrom, wie ihn Deutschland seit Ende des Zweiten Weltkriegs nicht mehr erlebt hat. Solange die Situationen in den Kriegs- und Unruhegebieten sich nicht grundlegend ändern, ist mit einem weiteren Zustrom von Menschen zu rechnen, die vom Tod oder massiven Einschränkungen der Menschenrechte bedroht sind.

Die in dieser Zeit zu beobachtende Willkommenskultur hilft den Geflüchteten, in Deutschland anzukommen. Da vielen Flüchtlinge aber auf längere Zeit oder gar für immer eine Rückkehr in ihre Heimat versperrt sein wird, ist es menschenwürdig und notwendig, sie zu integrieren. Dazu bietet sich eine Arbeitsaufnahme an.

Der deutsche Arbeits- und Ausbildungsmarkt ist aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung sowie des demografischen Wandels aufnahmefähig. Zahlreiche Flüchtlinge bringen aus ihrer Heimat eine gute berufliche Qualifikation mit, die im Rahmen von Anerkennungsverfahren sofort oder mit gewissem Aufwand für individuelle Anpassungsqualifizierung deutschen Abschlüssen gleichgestellt wird. Unabhängig davon helfen bis zu drei Monate dauernde Praktika, dass Flüchtlinge mit der Arbeits- und Berufswelt in Kontakt kommen und damit einen wichtigen Zugang zu weiterer Beschäftigung erhalten. Seitens des Ordnungsgebers muss sichergestellt werden, dass bis zu drei Monate dauernde Praktika für Flüchtlinge in jedem Fall vom Mindestlohngesetz und zugehörigen Verordnungen freigestellt sind, ohne dass es besonderer vertraglicher Vereinbarungen über Ziel und Zweck des Praktikums bedarf.

Zurzeit erfolgt vor der Arbeitsaufnahme eines Flüchtlings eine Vorrangprüfung, ob die Stelle nicht durch einen Deutschen, einen EU-Staatsbürger oder einen ausländischen Staatsbürger mit dauerhaftem Aufenthaltsstatus besetzt werden kann. Diese Vorrangprüfung entfällt in der Regel erst nach einem ununterbrochenen Aufenthalt in Deutschland von 15 Monaten. Nur für einen kleinen, eng beschriebenen Kreis entfällt die Prüfung bereits nach drei Monaten. Diese Grenze soll auf alle Flüchtlinge ausgeweitet werden.

Bei genehmigter Aufnahme einer dualen Berufsausbildung können die Ausländerbehörden die Duldung für ein Jahr aussprechen. Bei Fortsetzung der Ausbildung kann die Duldung jeweils für ein Jahr längstens bis zum Abschluss der Ausbildung verlängert werden. Dieses schrittweise Vorgehen stellt ein bürokratisches Hindernis dar. Grundsätzlich soll bei Ausbildungsbeginn die Duldung für die gesamte Dauer der Ausbildung ausgesprochen werden. Bei Verlängerung der Ausbildung durch Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist die Duldung automatisch bis zur erneuten Abschlussprüfung zu verlängern. Bisher liegt die Einstiegsgrenze zur Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung für geduldete Personen bei der Vollendung des 21. Lebensjahres. Diese Grenze ist willkürlich gewählt und muss entfallen. Auch älteren Flüchtlingen muss die Aufnahme einer Ausbildung ermöglicht werden, ohne dass zwischenzeitlich die Abschiebung droht.

In Deutschland ausgebildeten Flüchtlingen ist auch der Einstieg in die berufliche Tätigkeit zu ermöglichen. Nur damit festigen sich die in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten und Qualifikationen. Bei Antritt einer dem Abschluss entsprechenden und den Lebensunterhalt sichernden Tätigkeit innerhalb von drei Monaten nach Abschluss ist eine mindestens zweijährige Aufenthaltserlaubnis auszusprechen.

# ÄNDERUNGEN DER VORSATZANFECHTUNG IM INSOLVENZRECHT

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Die MIT setzt sich für folgende Maßnahmen zur Änderung des Insolvenzrechtes - insbesondere der sogenannten Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO - ein:

1. Die negativen Auswirkungen verschiedener Regelungen im Insolvenzrecht sind unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Interessensverbände einer Überarbeitung zu unterziehen.
2. Bei der Überarbeitung ist es zu vermeiden, dass das Insolvenzrecht und insbesondere das Insolvenzanfechtungsrecht für Insolvenz-fremde Zwecke missbraucht werden.
3. Die MIT begrüßt deshalb den Regierungsentwurf (RegE) zum Insolvenzanfechtungsrecht vom 29.9.2015, der bereits in die richtige Richtung weist.
4. Die Verkürzung der Anfechtungsfrist bei kongruenter Deckung ist jedoch über den RegE hinaus weiter von jetzt 10 Jahren auf 3 Jahre zu verkürzen.
5. Die Regelung zur Beweislastverteilung in § 133 InsO muss noch deutlicher klargestellt werden. Der Insolvenzverwalter muss Fehlverhalten des Lieferanten nachweisen.
6. Auch für andere Rechtsverhältnisse (bis dato nur Arbeitsverhältnisse) ist ein konkreter Zeitraum vorzusehen, in denen ein (grundsätzlich anfechtungsfestes) Bargeschäft vorliegt. Hier ist aus Gleichlaufgründen auch ein Drei-Monats-Zeitraum vorzusehen.
7. Das in § 131- InsO vorgesehene „heimliche“ Fiskusprivileg ist zu streichen.

## **Begründung:**

Das Insolvenzrecht wurde 2012 durch das ESUG mit dem Ziel des Vorrangs der Sanierung vor der Abwicklung von in Not geratenen Unternehmen erneuert. Insbesondere sollte Unternehmen im Frühstadium einer Krise die Chance gegeben werden, unter Nutzung der Möglichkeiten des Insolvenzrechtes neu zu beginnen. Es zeigt sich jedoch, dass einzelne Normen des Insolvenzrechtes, insbesondere die sogenannte Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO, vom Gesetzgeber nicht gewollten

Auslegungsspielraum bei der rückwärtsgewandten Bewertung von bereits erfolgten Zahlungen des insolventen Unternehmens an Lieferanten bieten. Die Rechtsprechung des BGH hat die Situation betroffener Unternehmen nicht verbessert. Selbst der altbewährte Lieferantenkredit schützt bei den augenblicklichen Möglichkeiten der Auslegung des § 133 InsO in Teilen nicht vor Rückzahlungsforderungen durch den Insolvenzverwalter und dies 10 Jahre rückwirkend. Davon betroffene Unternehmen empfinden die missbräuchliche Handhabung des § 133 InsO als zutiefst ungerecht. Der von dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 29.9.2015 vorgelegte Regierungsentwurf geht dabei schon deutlich mehr als noch der Referentenentwurf vom 16.3.2015 in die richtige Richtung: Das Anfechtungsrisiko wird durch eine Fristverkürzung und Vermutungsregelungen reduziert. Jedoch ist auch hier noch Raum für weitere Forderungen. Nachbesserungsbedarf besteht zudem noch bei der Gleichstellung von Fiskus und Sozialversicherungsträgern mit anderen Insolvenzgläubigern im Bereich des § 131 InsO, nachdem Zahlungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung grundsätzlich insolvenzfest sein sollen. Dies ist höchstproblematisch, denn der Fiskus kann sich seine Vollstreckungstitel selbst schaffen und so schnell hohe Summen realisieren, die dann nicht für die Finanzierung des Verfahrens und die Auskehrung an andere Gläubiger zur Verfügung steht.

# ABSETZBARKEIT VON HANDWERKERRECHNUNGEN BEIBEHALTEN

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung fordert die Bundesregierung auf, sich dauerhaft für den Erhalt der steuerlichen Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen einzusetzen. Trotz der Zusage der Bundesregierung an der Regelung festzuhalten gibt es immer noch Diskussionen, die eine lenkende Wirkung im Hinblick auf die Eindämmung der Schwarzarbeit und zur Belebung der Auftragslage der Handwerksbetriebe in Frage stellen.

## ***Begründung:***

Seit 2006 können Bürger von einer Steuerermäßigung profitieren, wenn sie Handwerkerleistungen, wie etwa Malerarbeiten, ein Austausch der Fenster oder auch Schornsteinfegerarbeiten, in der selbst genutzten Wohnung in Anspruch nehmen. Sie beträgt 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro pro Jahr. Begünstigt sind allerdings nur die Arbeitskosten, nicht die Materialkosten. Die Steuerermäßigung muss in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Insbesondere Kleinstunternehmen profitieren von einer belebenden Wirkung, da zahlreiche Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten durch die Regelung begünstigt werden. Die Bundesregierung hat eine Abschaffung der steuerlichen Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen abgelehnt. Dennoch gibt es seit der Einführung immer wieder ernstzunehmende Versuche, das bewährte Instrument für Bürger und Handwerksunternehmen abzuschaffen.

# ARBEITNEHMER-FREIBETRAG BEI BETRIEBSVERANSTALTUNGEN ÄNDERN

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Der Finanzminister wird gebeten sich dafür einzusetzen, dass § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG so abgeändert wird, dass der Arbeitnehmer-Freibetrag bei Betriebsveranstaltungen in Höhe von 110,00 EUR inklusive MwSt. nicht auch die Kosten der Betriebsveranstaltung umfasst, „die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.“

## **Begründung:**

Mit dem vom Bundestag beschlossenen Zollkodex-Anpassungsgesetz wurde die bisherige 110,00 EUR Freigrenze in einen 110,00 EUR Freibetrag umgewandelt. In diesem Freibetrag sind jetzt aber die Kosten „für den äußeren Rahmen“ auf den einzelnen Mitarbeiter umzurechnen, d. h. Raummiete oder Kosten für künstlerische Darbietungen sind anteilig im Frei-betrag enthalten. Hier ist die aktuelle steuerliche Regelung über die vom BFH geforderten Änderungen hinausgegangen. Diese nicht individualisierbaren Kosten sowie die Kosten für die Begleitpersonen wollte der BFH außen vor lassen.

Insbesondere die Einbeziehung der Kosten für das Rahmenprogramm benachteiligt kleinere und mittlere Unternehmen. Sie schädigt auch das Interesse von Künstlern, die mit weniger Engagements seitens der Unternehmen rechnen müssen.

Beispiel: Verlangt eine Musikgruppe für einen Abend des 25-jährigen Betriebsjubiläums als Gage 2.000,00 EUR, sind bei einem 500 Mitarbeiter zählenden Betrieb nur 4,00 EUR pro Person umzulegen. Handelt es sich um einen Kleinbetrieb mit 20 Mitarbeitern, ist der Freibetrag des Mitarbeiters nahezu aufgebraucht.

Daher ist die jetzige Regelung nicht haltbar, diskriminierend und ungerecht. Auch kleinere und mittlere Mittelstandsbetriebe wollen stilvoll feiern!

# GEGEN WERBEVERBOTE FÜR FREI VERKÄUFLICHE PRODUKTE

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Der Bundesverband der MIT möge sich strikt gegen Werbeverbote seitens der EU, des Verbraucherschutzes oder anderer Organisationen für frei verkäufliche Produkte aller Art aussprechen und hier über seine Organe auch entsprechend Einfluss nehmen!

## ***Begründung:***

Die letzte von SPD und CDU/CSU gebildete Bundesregierung lehnte "insbesondere im Hinblick auf die Refinanzierungsmöglichkeiten von Medienangeboten durch Werbung" "weitere Werbeverbote auf nationaler und europäischer Ebene strikt ab". Die Bundesregierung erklärte, sie "[werde] allen [auf mediale Werbebeschränkungen] gerichteten Bestrebungen entschieden entgegentreten" (Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2008, S. 77). Die knappe ordnungs-, medien- und verfassungspolitische Begründung ist ebenso zutreffend wie lesenswert:

## "2. Werberegulierung

Medien müssen sich im freien wirtschaftlichen und publizistischen Wettbewerb behaupten und weiter entwickeln. Direkte oder indirekte staatliche Hilfen für bestimmte Angebote sind verfassungsrechtlich zweifelhaft und ordnungspolitisch verfehlt. Umso wichtiger ist dann allerdings, dass die Medienunternehmen faire Wettbewerbsbedingungen vorfinden und staatliche Regulierungen des Medienbereichs auf das unabdingbar Notwendige beschränkt bleiben. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Refinanzierungsmöglichkeiten von Medienangeboten durch Werbung. Die Bundesregierung lehnt daher weitere Werbebeschränkungen und -verbote auf nationaler oder europäischer Ebene strikt ab und wird allen darauf gerichteten Bestrebungen entschieden entgegentreten. Die vorhandenen nationalen und europäischen Regelungen tragen dem Verbraucher- und Gesundheitsschutz angemessen Rechnung. Ein weiterer Regulierungsbedarf besteht nicht" (a.a.O., S. 77).

Sozialdemokratisch geführte und von der Union geleitete Bundesministerien praktizierten gemeinsam diese Politik zum Schutz freier Presse und Medien. So sahen bspw. das unionsgeführte Bundeswirtschaftsministerium und das sozialdemokratisch geleitete Bundesumweltministerium insbesondere mit Blick auf die Pressefinanzierung von nationalen Eingriffen in die Pkw-Werbung durch negative Zwangslabel in der Medienwerbung ab und ermöglichten gemeinsam eine Position der Bundesregierung, die mit zum Verzicht auf entsprechende Pläne der EU beitrug.

Die Bundeskanzlerin hat völlig zu Recht bereits 2009 erklärt, dass sie weitere Werbebeschränkungen ablehne, weil sie "ein massiver Angriff auf die Vielfalt und Qualität der Medien" seien (Rede vom 17.11.2009, Bulletin der Bundesregierung Nr. 116-3 vom 17.11.2009). Weiter führte die Kanzlerin aus: "Wir sind auch aus sehr grundsätzlichen Erwägungen dagegen, dass wir dabei immer mehr Vorgaben machen, und zwar aus grundsätzlichen Erwägungen hinsichtlich des Gesellschaftsverständnisses und der Mündigkeit der Bürgerinnen und Bürger."

Auch in einer sozialen Marktwirtschaft in der der Verbraucherschutz ein wesentliches Element ist, muss der Wirtschaft die Möglichkeit gegeben werden für freiverkäufliche Produkte Werbung zu treiben. Die negative Beurteilung von Produkten, gleichgültig aus welchen Gründen, durch einzelne Verbände oder Organisationen darf nicht zu Werbeverböten für diese frei handelbare Waren führen.

Ein Werbeverbot für frei verkäufliche Produkte schränkt den Wettbewerb in erheblichem Maße ein. Das führt zu Wettbewerbsverzerrungen und u.U. zu Arbeitsplatzverlusten gerade bei mittelständischen und kleineren Unternehmen und entspricht nicht dem Leitgedanken der sozialen Marktwirtschaft.

Zusätzlich entsprechen Verbote und weitere Reglementierungen nicht dem Bild der CSU des aufgeklärten und mündigen Bürgers, der aufgrund vielfältiger Informationsmöglichkeiten durchaus in der Lage ist, für sich selbst zu entscheiden ob das beworbene Produkt gut oder schlecht für ihn ist. Hinzukommt das die Produktkennzeichnungspflicht mittlerweile eine Vielzahl von Information enthält die den mündigen Bürger in seiner Urteilsfindung unterstützen.

# ROLLENDE SUPERMÄRKTE VON GEBÜHREN BEFREIEN

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

1. Die Rollenden Supermärkte sind von der Sondernutzungsgebühr zu befreien, da sie bei den Verkaufshaltepunkten die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht verletzen.
2. Wenn sich ein Kaufmann selbständig macht und ein Verkaufsfahrzeug anschafft, sollte diese Investition einmalig bezuschusst werden.

## ***Begründung:***

Die Rollenden Supermärkte in der Bundesrepublik (1800 Vollsortimenter) gewährleisten eine nahezu komplette Nahversorgung, für die nicht mobilen älteren Menschen, im Ländlichen Raum.

In vielen kleinen Ortschaften der Republik werden mit Subventionen der Landkreise wieder Dorfläden eröffnet, die dann nach kurzer Zeit wieder schließen, weil sie unrentabel sind.

Die Rollenden Supermärkte erhalten bisher keine Subventionen. Im Gegenteil, die mobilen Dienste werden in 90 Prozent der Gemeinden, wo gehalten und verkauft wird, mit einer Gebühr für Sondernutzung belastet.

# FÜR EIN VERBOT DER GANZKÖRPERVERSCHLEIERUNG

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU fordert die Union auf, sich für das Verbot der Ganzkörperverschleierung („Burka“) - und zwar grundsätzlich und für jede Person – einzusetzen.

## **Begründung:**

Vermummung ist – vor allem angesichts der aktuellen Migrationszahlen – ein Sicherheitsrisiko. Gerne dürfen gläubige Muslime mit einem Schleier den Kopf bedecken. Religiöse Gründe, wonach es legitim oder gar notwendig ist, sich vollständig zu verschleiern, dürfen dem hiesigen Sicherheitsempfinden nicht vorangestellt werden.

Zudem ist die Burka ein Sinnbild der Unterdrückung der Frau, das unserer westlichen Wertegesellschaft in allen Punkten widerspricht. Wir tolerieren jede Religion in Deutschland, jedoch erwarten wir im Gegenzug, dass unsere Werte – insbesondere bei der Gleichstellung von Mann und Frau – akzeptiert werden.

# VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT FÜR KMU ABSCHAFFEN

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Die MIT soll sich gegenüber der Union dafür einsetzen, dass die Veröffentlichungspflicht von Bilanzen und Jahresabschlüssen kleinerer Unternehmen abgeschafft wird.

## **Begründung:**

Die Hinterlegung von Bilanzen im Bundesanzeiger führt zur Benachteiligung bei der Auftragsvergabe im Wettbewerb mit größeren Firmen, oder wird als Druckmittel der Industrie bei der Auftragsvergabe verwandt.

Es kann zudem nicht sein, dass die staatlich vorgeschriebene Hinterlegung kostenpflichtig für die Unternehmen erfolgt.

# ABGABENORDNUNG AN MARKTENTWICKLUNG ANPASSEN

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Die Bundestagsfraktion der CDU/CSU wird gebeten, eine Änderung der Abgabenordnung zu erwirken, dass die Höhe der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen marktkonform geregelt wird. Der gesetzliche Zinssatz von 0,5 % pro Monat sollte ersetzt werden durch eine Regelung mit Relevanz- bzw. Basiszins zuzüglich Marge.

***Begründung:***

Die gesetzliche Zinsfestsetzung wurde seit Einführung der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen nicht verändert. Da sich die Marktzinsen stark verändert haben, wird die gesetzliche Regelung dem Anspruch der damaligen Gesetzesinitiative nicht mehr gerecht, Zinsvor- und -nachteile im Zeitverlauf auszugleichen. Insbesondere nach Betriebsprüfungen bedeutet die Verzinsung einer Nachzahlung eine Zusatzbelastung, die dem Grundsatz der Besteuerung gemäß individueller Leistungsfähigkeit widerspricht. Auch sollten spekulative Aspekte, wie der, die Abgabe einer Steuererklärung im Blick auf die hohe Zinseinnahme bei einer zu erwartenden Erstattung zeitlich hinauszuschieben, das Erhebungsverfahren des Fiskus nicht überlagern.

# ÜBERZOGENE ERHÖHUNG DER GEWERBESTEUER-HEBESÄTZE IST KONTRAPRODUKTIV

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Die gegenwärtige finanzielle Situation der Kommunen und die Belastung vieler mittelständischer Unternehmen zwingen uns zu Erleichterungen. Wir halten unsere Positionen zum Ersatz der Gewerbesteuer durch ein neues Gemeindesteuersystem und eine Reform des Gemeindefinanzierungsgesetzes aufrecht. Solange die großen Reformen nicht umgesetzt sind fordern wir, die in § 35 Abs. 1 EStG enthaltene Begrenzung des Ermäßigungshöchstbetrages bei der Einkommensteuer durch die Gewerbesteuer aufzuheben.

## **Begründung:**

Das geltende Gewerbesteuergesetz beinhaltet keine Begrenzung für die Festsetzung der Gewerbesteuer-Hebesätze durch die Kommunen. Das Einkommensteuergesetz sieht in § 35 EStG eine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer begrenzt bis zu einem Hebesatz von 380 % vor. Im Bundesdurchschnitt lagen die Hebesätze im Jahre 2014 bei 430%.

Derzeit werden in vielen Kommunen die Hebesätze der Realsteuern, insbesondere auch der Gewerbesteuer, erheblich erhöht, um durch die höheren Steuereinnahmen die Haushaltsdefizite zu sanieren. Man rechnet mit Erhöhungen auf bis zu 600 %. Damit werden die Unternehmen im deutlich überzogenen Maße zur Sanierung der kommunalen Haushalte herangezogen.

Diese Entwicklung beobachtet die MIT mit Sorge. Alle Gewerbesteuerbeträge oberhalb eines Hebesatzes von 380 % können nach § 35 EStG nicht auf die Einkommensteuer angerechnet werden und sind auch nicht mehr als Betriebsausgabe bei Gewerbe- und Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer abzugsfähig. Je 100 %-Punkte Hebesatz über der Anrechnungsgrenze von 380% hinaus führen damit zu einer zusätzlichen Definitiv-Steuerbelastung von 3,5%-Punkten, bei einem Hebesatz von 600 % also zu 7,7 %-Punkten Mehrbelastung zuzüglich Nebensteuern. Die Grenzsteuerbelastung mit Gewerbe- und Einkommensteuern eines Personenunternehmens kann also dadurch erheblich mehr als 50 % betragen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in 1995 den sogenannten Halbteilungsgrundsatz bezüglich Einkommensteuer und Vermögensteuer aufgestellt, was damals zur Abschaffung der Vermögensteuer führte. Der Bundesfinanzhof hat jedoch in einem Urteil aus 1999 entschieden, dass dieser Grundsatz

nicht für die Belastung mit Einkommensteuer und Gewerbesteuer gilt. Die Entscheidung erging zum alten Gewerbesteuerrecht.

Zusätzlich wirkt sich diese Anhebung der definitiven Steuerbelastung gewerblicher Unternehmen negativ auf die Konkurrenzfähigkeit gerade der betroffenen schwächeren Kommunen im Wettbewerb um die Ansiedlung von Betrieben aus und ist damit kontraproduktiv, da ansiedlungswillige Unternehmen finanziell stärkere Kommunen bevorzugt werden, die deutlich geringere Gewerbesteuer-Hebesätze in Ansatz bringen.

Wenn jedoch gleichwohl über die übermäßige Anhebung der Hebesätze die Haushalte der Kommunen saniert werden sollen, müssen die mittelständischen Unternehmen durch eine entsprechend höhere Kürzung bei der Einkommensteuer wieder entlastet werden. Das wiederum führt dazu, dass aufgrund der Verteilung der Einkommensteuer auf Bund, Land und Kommunen alle drei Ebenen durch die erhöhte Kürzung mittelbar zur Sanierung der Kommunen beitragen.

# ZUSTÄNDIGKEIT DER MINDESTLOHNKONTROLLE AN BETRIEBSPRÜFER ÜBERTRAGEN

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Die Einhaltung von Mindestlohnregelungen durch Außenprüfungen bei Unternehmen durch die Organe der Zollverwaltung hat den Geschäftsbetrieb und die Reputation der betroffenen Unternehmen in unzumutbarer Weise belastet. Die Zuständigkeit für die Überprüfung der Dokumentationspflicht beim Mindestlohn muss deshalb vom Zoll auf die Betriebsprüfer der Rentenversicherungsträger übergehen. Bis diese Änderung gesetzlich vollzogen ist, fordert die MIT das Bundesfinanzministerium auf, keine uniformierten und bewaffneten Zolleinheiten bei der Überprüfung einzusetzen.

Aufgrund einer ungenauen Definition im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ist derzeit besonders das Fleischerhandwerk von Kontrollen durch die Zollbehörden betroffen. Erforderlich ist deshalb eine Neuregelung des § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, so dass die Betriebe des Fleischerhandwerks nicht mehr unter den Begriff „Fleischwirtschaft“ fallen. Bis dahin sollen die Kontrollen und erweiterten Dokumentationspflichten für das Fleischerhandwerk mit sofortiger Wirkung ausgesetzt werden. Das Bundesfinanzministerium wird aufgefordert, die Zollverwaltung dementsprechend anzuweisen.

## ***Begründung:***

Der Zoll hat im ersten Halbjahr 2015 bundesweit insgesamt etwa 25.000 Überprüfungen vorgenommen. Lediglich in 146 Fällen sind Ermittlungen wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen den gesetzlichen Mindestlohn eingeleitet worden. Aufwand und Kosten stehen in keinem Verhältnis zum Ergebnis.

Erschwerend kommt hinzu, dass das Ansehen von Unternehmen bei Mitarbeitern, Kunden, Vertragspartnern und in der Öffentlichkeit beschädigt werden kann. Denn durch die Überprüfung durch bewaffnete Zolleinheiten in Mannschaftsstärke wird zumindest der Eindruck erweckt, dass sich der Betriebsinhaber strafbar gemacht habe.

Für große Verunsicherung und Verärgerung beim Fleischerhandwerk haben spezielle mit dem Mindestlohn verbundene und auf das Fleischerhandwerk nicht passende Dokumentationspflichten gesorgt. Auf der einen Seite sind die Betriebe des Fleischerhandwerks aus dem Tarifvertrag für die Fleischwirtschaft ausgeklammert. Auf der anderen Seite sind sie als Teil der Fleischwirtschaft gesetzestechnisch zu den Branchen mit Sofortmeldepflicht gerechnet worden und damit wie die Schlacht- und Fleischindustrie auch zur zusätzlichen Dokumentation der Arbeitszeiten für Vollzeitmitarbeiter verpflichtet worden. Die in der Öffentlichkeit beklagten Missstände betrafen aber in keiner Weise das Fleischerhandwerk. Deshalb ist eine Klarstellung erforderlich, dass analog der tariflichen Regelungen das Fleischerhandwerk eben nicht Fleischwirtschaft im Sinne der Schlacht- und Fleischindustrie ist.

# HGB-ZINS

## ZEITNAH

## NEU GESTALTEN

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

1. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich mit Nachdruck und intensiver als bisher für eine Neugestaltung des HGB-Zinses noch in 2015 mit dem Ziel einzusetzen, die Unternehmen bei den Rückstellungen für die betriebliche Altersvorsorge zu entlasten.
2. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich ebenso dafür einzusetzen, dass in der Steuerbilanz mit demselben Zinssatz wie in der Handelsbilanz Pensionsrückstellungen gebildet werden.

**Begründung:**

zu 1. Die aktuelle Zinsentwicklung trifft zunehmend den Mittelstand, der nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) bilanziert. Damit das, was die Unternehmen ihren Mitarbeitern für das Alter zugesagt haben, mit einiger Sicherheit später vorhanden sein wird, wenn das Geld gebraucht wird, muss die Rückstellung bei sinkenden Zinsen entsprechend höher sein. Für die Bilanzierung der Pensionsverpflichtung wird ein Referenzwert herangezogen, der aus den Renditen solider Unternehmensanleihen und deutscher Staatspapiere in den vergangenen sieben Jahren berechnet wird. Je tiefer die Zinsen fallen und je länger die Niedrigzinsphase dauert, umso mehr geht der Durchschnittswert in den Keller, da höher verzinsliche Anleihen zunehmend aus der Betrachtung herausfallen und durch Papiere mit niedrigerer Rendite ersetzt werden.

Nach Angaben der Bundesbank addierten sich die Pensionszusagen kleiner und mittelgroßer Unternehmen in Deutschland zuletzt auf 23,3 Milliarden Euro. Im Jahr 2008 betrug der Referenzzins noch 5,25 Prozent, 2013 ist der Referenzzins auf 4,88 Prozent gesunken. Gemäß dem DIHK musste der Mittelstand für unveränderte Pensionszusagen in fünf Jahren 600 Mio. € mehr an Rückstellungen bilden. Je niedriger die am Markt erreichbare Verzinsung sei, desto mehr Mittel aus dem laufenden Geschäft müssen die Unternehmen daher einsetzen, um ihre Pensionszusagen auszufinanzieren.

Ein Ende der Zusatzbelastung aus den Pensionszusagen ist nicht absehbar. 2014 sank der Referenzzins auf 4,54 Prozent, Ende 2015 wird mit einem HGB-Zins von nur noch 3,86 % gerechnet. Die Hebelwirkung dieser sinkenden Abzinsungs-Sätze ist enorm. Deshalb ist dringender Handlungsbedarf gegeben.

zu 2. In der Steuerbilanz wird die Berechnung des sogenannten Teilwertes von Pensionsverpflichtungen weiterhin mit 6 % durchgeführt, während in der Handelsbilanz derzeit mit unter 4 % gerechnet wird (s.o.). So steigen die Rückstellungen in der Handelsbilanz sehr viel stärker an als in der Steuerbilanz mit der Konsequenz, dass die sehr viel höheren ergebniswirksamen Zuführungen zur Rückstellung in der Handelsbilanz steuerlich nicht geltend gemacht werden können. Vor diesem Hintergrund sind die Aufrufe der Politik, die Unternehmen dazu zu bewegen, mehr für die Altersvorsorge ihrer Beschäftigten zu tun, eine Farce!

# BREITBANDBAU WETTBEWERBSFREUNDLICH UND TECHNOLOGIEOFFEN GESTALTEN

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Die MIT begrüßt, dass die Bundesregierung bis 2018 insgesamt 2,1 Mrd. Euro für den flächendeckenden Breitbandausbau zur Verfügung stellen will. Die Verteilung der Mittel über ein Scoring-Modell ist ebenfalls grundsätzlich zu begrüßen.

Die MIT schließt sich jedoch der Kritik von Kommunen und Verbänden am geplanten Scoring-Modell in weiten Teilen an.

1. Wir sehen den dringend notwendigen Ausbau in Gewerbegebieten benachteiligt. Nach Auffassung der MIT sollten bei der Feststellung des Förderbedarfs auch unterversorgte Gewerbe- und Industriegebiete berücksichtigt werden. Die Umsetzung von Industrie 4.0 setzt zwingend den schnellstmöglichen Anschluss aller Industrie- und Gewerbegebiete an das schnelle Internet voraus.
2. Auch der Ausbau im Wege von kommunalen Betreibermodellen wird durch das bisher geplante Scoring-Modell benachteiligt. Das Förderprogramm kann zwar grundsätzlich auch für Betreibermodelle in Anspruch genommen werden. Eine Förderung ist jedoch nach den bisherigen Plänen nur für solche Projekte möglich, die bis 2018 abgeschlossen werden. Hierdurch dürften Betreibermodelle überwiegend ausgeschlossen sein. Um Betreibermodelle zu ermöglichen, sollten auch solche Projekte förderfähig sein, die 2018 zwar schon begonnen, aber noch nicht abgeschlossen worden sind. Auch muss eine Förderung von Betreibermodellen zulässig sein, bei denen bei Beantragung der Förderung noch nicht klar ist, welcher Anbieter zukünftig das auszubauende Netz betreibt, da eine Entscheidung über den künftigen Betreiber in der Regel in öffentlicher Ausschreibung herbeigeführt werden muss.
3. Schließlich sieht die MIT eine zu starke Fokussierung auf den quantitativen Ausbau (hier: Kriterium Projekterfolg) Das Scoring-Modell sollte nicht nur auf die reine Quantität abstellen, sondern muss auch die Qualität der geplanten Anschlüsse angemessen berücksichtigen. Gerade auf den nachhaltigen Netzausbau (Ermöglichung späterer Bandbreitensteigerungen) sollte ein stärkerer Fokus gelegt werden.

Die MIT fordert die Bundesregierung und die Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion auf, das Scoring-Modell entsprechend zu überarbeiten, beim Breitbandausbauprogramm Technologieneutralität zu gewährleisten, Betreibermodelle nicht zu benachteiligen und den Ausbau in Gewerbegebieten nicht zu diskriminieren.

***Begründung:***

Die Digitalisierung aller Lebensbereiche schreitet immer weiter voran. Um die Chancen dieses Wandels nutzen zu können, benötigt Deutschland eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur. Das Programm der Bundesregierung hierzu ist grundsätzlich zu begrüßen. Es müssen jetzt jedoch die o.g. Weichenstellungen für eine nachhaltige Breitband-Infrastruktur vorgenommen werden.

# KEIN EU-SOLI ZUR FINANZIERUNG DER FLÜCHTLINGSPOLITIK

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Die MIT unterstützt die Bundesregierung in ihrer Ablehnung zur Einführung eines europäischen Solidaritätszuschlags zur Finanzierung der Flüchtlingspolitik.

## ***Begründung:***

Bisher hat Deutschland die Einführung europäischer Steuern aus wohlerwogenen Gründen abgelehnt. Bei dieser Haltung muss es bleiben. Daher darf es auch keinen ‚Flüchtlings-Soli‘ geben. Es wäre ein Dammbbruch und nur mit größten Schwierigkeiten – wenn überhaupt – wieder abzuschaffen. Die Einführung europäischer Steuern auf dem Wege über einen europäischen ‚Flüchtlings-Soli‘ würde EU-Zentralisierungsprozesse weiter beschleunigen. Wir brauchen mehr europäische Kompetenzen in der Außen- und Sicherheitspolitik sowie bei der Sicherung der EU-Außengrenzen, aber nicht in der Steuerpolitik.

# BUNDESTEILHABEGESETZ KEINE WEITEREN BELASTUNGEN FÜR DEN MITTELSTAND

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, einem Bundesteilhabegesetz nur zuzustimmen, wenn darin keine weitergehenden Belastungen für Mittelstand und Wirtschaft enthalten sind.

## ***Begründung:***

Die bisherigen Vorgaben für die Wirtschaft zur Übernahme behinderter Menschen in den ersten Arbeitsmarkt sind umfassend und sie haben sich bewährt.

Die Wirtschaft, besonders die mittelständischen Unternehmen leisten einen wichtigen Beitrag für die Weiterentwicklung der Gesamtgesellschaft. Sie stellen die Masse der Ausbildungsplätze für junge Menschen, leisten einen herausragenden Beitrag zur Innovation und sie sind bereits durch die bisherigen Vorgaben in hohem Maße gefordert.

Zusätzliche Anforderungen aus einem Bundesteilhabegesetz würden die Wirtschaft übermäßig belasten.

Auch eine Finanzierung aus zusätzlichen Steuermitteln sollte ausgeschlossen werden. Durch die Stärkung der Bundesausgaben im sozialen Bereich sind die Investitionen in den vergangenen zwei Jahrzehnten von ca. 30 auf etwa zehn Prozent des Bundeshaushalts zurückgeführt worden.

Für die nächsten Jahre muss es darauf ankommen, die Investitionen auf Bundesebene für Verkehrsinfrastruktur, Bildung und IT-Netze deutlich anzuheben, auch zu Lasten anderer Kapitel und Titel des Bundeshaushalts.

Nur dann können die Zukunftsfähigkeit unseres Landes und die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft, auch vor dem Hintergrund zunehmender Konkurrenz, erhalten werden.

# AUSBAU DER EUROPÄISCHEN OST-WEST- SCHIENENVERKEHRSACHSEN

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Der MIT setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für folgende Maßnahmen zum Ausbau der Ost-West-Schienenverkehrsachsen ein:

1. Rascher Lückenschluss der Elektrifizierung
2. Kooperation der Bundesländer und Wojwodschaften entlang der Strecke Frankfurt/Krakau mit dem Ziel des Aufbaus und der Popularisierung einer zeitgemäßen Schnellzugverbindung

## ***Begründung:***

Die Transeuropäische Achse von Paris über Frankfurt, Dresden, Breslau bis Krakau und künftig bis Kiew muss mit Leben gefüllt werden. Das Beispiel der „blauen Banane“ - ein europäischen Großraum zwischen Irischer See und Mittelmeer, dessen Urbanisierung eine Kette von Agglomerationen bildet – zeigt, dass schneller und effizienter grenzüberschreitender Verkehr möglich und erstrebenswert ist. Entlang der Strecke von Frankfurt bis Krakau leben Millionen Menschen und sie verbindet traditionell starke Wirtschaftszentren.

Gegenwärtig wird diese Achse jedoch – neben dem Flugzeug - nahezu ausschließlich über die Straße verbunden, die zunehmend überlastet ist. Eine Schienenverbindung auf dem wirtschaftlichen Potenzial angemessenem Niveau (auf ICE-Niveau) ist mangels Elektrifizierung der Strecke auf deutscher Seite vor der polnischen Grenze nicht möglich. Aktuell gibt es mit Ausnahme von Berlin-Warschau und Berlin-Stettin keine direkte Zugverbindung zwischen Deutschland und Polen. Die schlechte Qualität der Verbindung verhindert den Umstieg von Passagieren von PKW auf die Bahn und damit u.a. auch die wirtschaftliche Verflechtung und Entwicklung. Die Elektrifizierung der Strecke Dresden-Görlitz hat weiterhin keine Priorität in der Bundesverkehrswegeplanung, obgleich auf polnischer Seite fast vollständig elektrifiziert ist.

# SOFORTPROGRAMM ZUR BEWÄLTIGUNG DER FLÜCHTLINGSKRISE

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Deutschland wird in diesem Jahr mehr Flüchtlinge aufnehmen als jedes andere europäische Land: mehr als 1 Million Menschen. Die Zeichen deuten darauf hin, dass die Zahl der zu uns kommenden Menschen eher wächst und die bisherigen Maßnahmen dieses Anwachsens nicht verhindern können. Diese weiter wachsende Zahl ist eine große Herausforderung: für die Kommunen, für den Staat und für die ganze Gesellschaft.

Wir begrüßen die von der Koalition beschlossenen Maßnahmen zur Vermeidung des Asylmissbrauchs, zur Beschleunigung der Verfahren und zur Absenkung von Standards beim Bau. Dies alles hilft, die Probleme zu lindern, reicht aber zur Bewältigung der Krise noch nicht aus.

Deutschland hat eine humanitäre Verantwortung, völker- und verfassungsrechtliche Pflichten, denen wir auch nachkommen und nachkommen wollen. Derzeit erleben wir aber in Europa eine Situation, dass keine Regeln mehr angewendet werden, zu denen sich die Staaten der EU und des Schengen-Raums verpflichtet haben. Wir wollen helfen, aber wir sind an den Grenzen unserer Möglichkeiten.

Um die Aufnahmefähigkeit und Hilfsbereitschaft der deutschen Zivilgesellschaft und der staatlichen und kommunalen Institutionen nicht zu überfordern und um den bislang Eingewanderten menschenwürdige Unterbringung, wirksame Hilfe und die notwendige Integration zu ermöglichen, ist unser Ziel die deutliche Reduzierung der Flüchtlingszuwanderung.

## ***Als kurzfristige Maßnahmen fordern wir:***

1. Wir müssen jetzt schnellstmöglich das geltende EU-Recht wieder durchsetzen. Wenn nicht zeitnah die EU und ihre Mitgliedstaaten die Sicherung ihrer Außengrenzen, die Einrichtung von Hotspots und die gerechte Verteilung der Flüchtlinge innerhalb von Europa gewährleisten können, bleibt Deutschland keine andere Wahl als von seinem Recht Gebrauch zu machen, vorübergehend an seinen Grenzen alle Einwanderer bereits vor der Einreise zu kontrollieren. Wir müssen uns vorbehalten, Flüchtlinge, die über einen sicheren Drittstaat einzureisen versuchen, gemäß Art. 16a unseres Grundgesetzes zurückzuweisen. Diese Maßnahmen sind erforderlich, da die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen unter Zusicherung sicherer EU-Außengrenzen erfolgte.

Solange aber die EU-Außengrenzen nicht ausreichend gesichert werden, sind Binnengrenzkontrollen leider unvermeidlich, damit wir gemeinsam mit unseren europäischen Partnern geltendes EU-Recht endlich wieder anwenden. Auch brauchen wir den Aufbau einer echten europäischen Polizei.

2. Die konsequente Anwendung des geltenden EU-Rechts bedeutet angesichts der hohen Flüchtlingszahlen eine starke Belastung vor allem der südosteuropäischen EU-Staaten an den EU-Außengrenzen. Diese Staaten muss Europa bei der Grenzsicherung, bei dem Aufbau von Hotspots und bei der Verteilung der Flüchtlinge in Europa personell und finanziell unterstützen. Wir können auch nicht alle Flüchtlinge aufnehmen. Wenn die Kriege und Bürgerkriege in den Herkunftsländern beendet sind, müssen die Flüchtlinge wieder in ihre Heimat zurückkehren.
3. Diejenigen, die eine Bleibeperspektive haben, sogar wenn sie nur vorübergehend ist, benötigen vom ersten Tag der Statusanerkennung an ein kombiniertes Deutschlern- und Berufsqualifizierungsangebot im Wege von verpflichtenden Sprachkursen und Praktika. Spracherwerb und Qualifikation sind erforderlich für eine Integration in unsere Gesellschaft, wären aber auch hilfreich bei einer eventuell notwendigen Rückkehr in die Heimatländer, um dort beim Wiederaufbau zu helfen. Die Nichtteilnahme an angebotenen Sprach- und Qualifizierungskursen soll durch Leistungskürzungen verhindert werden.
4. Wir brauchen zunächst für den schnellen Neubau angemessener und menschenwürdiger Unterkünfte für Flüchtlinge eine Verkürzung planungsrechtlicher Verfahren und die Liberalisierung baurechtlicher Vorschriften. Die Folgen sollen nach zwei Jahren evaluiert werden, um zu überprüfen, ob diese Veränderungen auch für den sozialen Wohnungsbau insgesamt oder auch andere Baumaßnahmen förderlich wären und übertragen werden sollten.
5. Die elektronische Registrierung der Flüchtlinge beim Grenzübertritt muss kombiniert werden mit einer digitalen Akte, die von allen betroffenen Behörden (Arbeitsagentur, Job-Center, Ausländeramt, Sicherheitsbehörden etc.) jederzeit einsehbar sein muss. Dies kann Vorbild sein für eine stärkere Digitalisierung von Verwaltungsverfahren und eine bessere Vernetzung der Behörden untereinander zum Wohle von Unternehmen und Bürgern.
6. Der Umgang mit der Flüchtlingskrise zeigt, dass Deutschland auch auf die Erfahrung Älterer angewiesen ist. Pensionäre helfen bereits bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise mit. Damit wird klar, dass die starren Pensionsgrenzen für Beamte in Bund und Ländern nicht mehr zeitgemäß sind. Sie müssen aufgehoben werden: Wenn der Beamte freiwillig länger dienen möchte und sein Dienstherr dies unterstützt, soll dies möglich sein.

# VORFÄLLIGKEIT DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE AUFHEBEN

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Die MIT fordert, die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge gem. § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB IV aufzuheben und durch folgende Regelung zu ersetzen:

1. Am drittletzten Bankarbeitstag des Monats Januar ist eine Vorauszahlung in Höhe von 1/12 des Gesamt-Sozialversicherungsbeitrages des Vorjahres zu entrichten. Diese Vorauszahlung ist mit der Dezemberabrechnung des laufenden Jahres zu verrechnen.
2. Die laufenden Sozialversicherungsbeiträge für den Vormonat sind auf Grund der tatsächlich abgerechneten Arbeitsentgelte am drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

## **Begründung:**

Die derzeitige Regelung verursacht Ärgernisse, zusätzliche Kosten und mehrfachen Arbeitsaufwand bei Sozialversicherungsträgern und Arbeitgebern.

Die Neuregelung hat folgende Vorteile:

1. Abbau von erheblichen Bürokratiekosten bei den Sozialversicherungsträgern und bei den Arbeitgebern.
2. Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Beitragsabrechnungen und Beitragszahlungen sowohl bei den Sozialversicherungsträgern, wie auch den Arbeitgebern.
3. Keine zusätzlichen Liquiditätsbelastungen, weder bei den Sozialversicherungsträgern, noch bei den Arbeitgebern.

# VERHÄLTNISMÄßIGKEIT DES STREIKRECHTS BESSER WAHREN

BESCHLUSS // BUNDESMITTELSTANDSTAG 2015

Die MIT fordert den Gesetzgeber auf, das Streikrecht insbesondere im Bereich von Verkehrsinfrastrukturunternehmen nach folgenden Vorgaben neu zu regeln und zu präzisieren:

1. Vor Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen ist eine verpflichtende obligatorische Schlichtung durchzuführen.
2. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist die Größe der streikenden Belegschaftsgruppe zu den Streikwirkungen ins Verhältnis zu setzen. Das Ausmaß der Drittwirkungen und die Nachholbarkeit von Arbeit und Produktion sind zu berücksichtigen.
3. Eine Ankündigungsfrist der Arbeitskampfmaßnahme von mindestens vier Werktagen ist einzuhalten.
4. Eine Grundversorgung von mindestens 30 % der zu erbringenden Dienstleistung ist aufrechtzuerhalten.
5. Im Rahmen einer Urabstimmung ist die Zustimmung von mindestens 50 % der Mitglieder der streikenden Gewerkschaft Voraussetzung für die Durchführung der Arbeitskampfmaßnahmen.
6. Die reine Androhung von Arbeitskampfmaßnahmen ohne tatsächlichen Durchführungswillen ("Kalter Streik") ist unzulässig.

## **Begründung:**

Das Streikrecht ist in Deutschland verfassungsrechtlich geschützt. Es dient als Druckmittel der organisierten Arbeitnehmer zur Durchsetzung von berechtigten Interessen gegenüber den Arbeitgebern.

Immer mehr zeigt sich jedoch – wie aktuell beim Streik der Flugbegleiter – dass Streiks in bestimmten Bereichen insbesondere die Allgemeinheit treffen, die auf die Leistungen im täglichen Leben angewiesen sind. Dies gilt insbesondere in Bereichen der Daseinsvorsorge. Hier ist ein Ausweichen auf andere Anbieter nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten möglich.

Damit wird der Arbeitskampf zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberverbänden in erster Linie zu Lasten der Allgemeinheit mit nicht hinzunehmenden Einschränkungen der Bürger und mit hohem volkswirtschaftlichen Schäden insbesondere des Mittelstandes geführt und nicht zur Erreichung legitimer tariflicher Ziele.

Die MIT fordert deshalb den Gesetzgeber auf, das Streikrecht in Bereichen der Daseinsvorsorge so zu regeln, dass die Tarifauseinandersetzungen in einem geordneten Prozess ablaufen und nicht unbeteiligte Dritte zu den Hauptbetroffenen dieser Auseinandersetzungen werden.

Der Güterverkehr und der Individualverkehr sind wegen der hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung zu schützen. Der Gesetzgeber muss hier eine angemessene Abwägung der Interessen vornehmen. Dies gilt insbesondere auch im Luftverkehr, der durch eine Serie von Streiks der Piloten und Flugbegleiter in den letzten zwei Jahren immer mehr gestört wurde.

Im stark arbeitsteiligen Luftverkehr können viele Beschäftigungsgruppen durch Streiks den gesamten Flugverkehr zum Erliegen bringen. Flugzeuge bleiben nicht nur am Boden, wenn Piloten oder Kabinenpersonal streiken, sondern auch, wenn Sicherheitskontrolleure, Fluglotsen, Vorfeldlotsen und Sicherheitsmitarbeiter streiken.

Ziel einer gesetzgeberischen Klarstellung muss es sein, die Koalitionsfreiheit und das Streikrecht zu wahren, aber unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Allgemeinheit zu vermeiden.